

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

A. Problem und Ziel

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, hat Anspruch auf staatlichen Schutz und Beistand. Dies gilt ganz besonders für Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erlitten haben. Die Beratungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ haben gezeigt, dass in den letzten Jahren bereits viel für den Opferschutz im Strafverfahren erreicht worden ist, aber gerade für die minderjährigen Opfer sexuellen Missbrauchs noch weitere gesetzliche Verbesserungen erforderlich sind. Der vorliegende Gesetzentwurf greift insbesondere Empfehlungen auf, die der Runde Tisch zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, zur Ausweitung der Opferanwaltbestellung und zur Stärkung von Verletztenrechten erarbeitet hat. Außerdem soll die Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, die ebenfalls Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches war, zugunsten der Opfer sexuellen Missbrauchs und vorsätzlicher Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter verlängert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, mit denen Mehrfachvernehmungen besser vermieden werden können. Für volljährig gewordene Missbrauchsoffer erleichtert der Entwurf die Bestellung eines Opferanwaltes. Ferner werden die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern ergänzt und die Informationsrechte von Opfern erweitert. Der Entwurf präzisiert die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen und fasst die Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte verbindlicher. Die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs und der vorsätzlichen Verletzung anderer höchstpersönlicher Rechtsgüter wird durch den Entwurf auf 30 Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die vorgesehene Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren können den Ländern, etwa im Bereich die Opferanwaltbestellung, allenfalls geringe und nicht näher quantifizierbare Mehrausgaben entstehen. Eventuelle Mehrausgaben aufgrund der verbindlicheren Fassung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sind ebenfalls nicht quantifizierbar und wären wegen der zu erwartenden sachlichen Verbesserungen gerechtfertigt.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, oder für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen
Missbrauchs (StORMG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 58a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn
 1. damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können oder
 2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.“
2. Dem § 69 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, ist insbesondere Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern.“
3. § 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ das Komma und die Wörter „namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ gestrichen.
4. § 141 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist, oder das Gericht, das für eine von der Staatsanwaltschaft

gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 beantragte richterliche Vernehmung zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

5. In § 142 Absatz 2 wird die Angabe „2 und 5“ durch die Angabe „2, 5 und 9“ ersetzt.
6. Nach § 255a Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen.“
7. § 397a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angaben „174 bis 182,“ und „225,“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 406d Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.“

Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezem-

ber 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine besondere Schutzbedürftigkeit nach Satz 1 Nummer 3 liegt insbesondere vor, wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für den Verletzten mit einer besonderen Belastung verbunden sein wird, und deshalb mehrfache Vernehmungen vermieden werden sollten.“

2. § 26 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) In Jugendschutzsachen soll die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten erheben, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können. Im Übrigen soll die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beantragung gerichtlicher Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren.“

3. Nach § 171b Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen.“

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Richter auf Probe und Beamte auf Probe dürfen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden; sie dürfen in dieser Zeit die Sitzungsvertretung in Verfahren vor den Jugendgerichten nur unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Jugendstaatsanwaltliche Aufgaben dürfen Amtsanwälten nur übertragen werden, wenn diese die besonderen Anforderungen erfüllen, die für die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben an Staatsanwälte gestellt werden. Referendare kann im Einzelfall die Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben unter Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts übertragen werden. Die Sitzungsvertretung in Verfahren vor den Jugendgerichten dürfen Referendare nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen.“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 197 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen,“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

2. § 207 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 208 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zur Änderung
der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen
Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Stärkung
der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung über die Verjährung sind auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden. Für den Zeitraum vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] bestimmt sich die Hemmung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) In § 117a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(2) In § 100 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(3) In § 107 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

(4) In § 82a Absatz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2 und 6 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Der Gesetzgeber hat die Stellung des Opfers im Strafverfahren in den letzten Jahren erheblich gestärkt, zuletzt durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280), das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist und dem das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354), das Zeugenschutzgesetz vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 820) und das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) vorangegangen sind (vgl. Rieß, Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950, ZIS 2009, 466). Im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion über Fälle sexuellen Missbrauchs in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen ist jedoch deutlich geworden, dass in diesem Bereich noch vereinzelt Schutzlücken bestehen und innerhalb der Grenzen, die durch die Rechte des Beschuldigten und den Grundsatz des fairen Verfahrens gezogen sind, gesetzgeberischer Spielraum für eine weitere Verbesserung des Opferschutzes vorhanden ist. Der von der Bundesregierung eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ („Runder Tisch“) hat unter fachlicher Federführung des Bundesministeriums der Justiz für diesen Bereich eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren erarbeitet und sie in seinem Zwischenbericht der Bundesregierung vorgelegt. Der Entwurf greift die an den Bundesgesetzgeber gerichteten Empfehlungen auf. Er sieht folgende Punkte vor:

1. Vermeidung von Mehrfachvernehmungen

Im Laufe eines Strafverfahrens kann ein Zeuge von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, vom Ermittlungsrichter und anschließend in der Hauptverhandlung vernommen werden. Hinzu kommen unter Umständen die Befragung und Exploration für ein Glaubwürdigkeits- bzw. Glaubhaftigkeitsgutachten und eine erneute Vernehmung in der Berufungsverhandlung. Gerade minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs können es als äußerst belastend und qualitativ empfinden, wenn sie auf diese Weise eine emotional und oft auch intellektuell anstrengende Aussage in der ungewohnten Umgebung des Strafverfahrens mehrmals und möglicherweise in größeren zeitlichen Abständen wiederholen müssen. Instrumentarien zur Vermeidung solcher Mehrfachvernehmungen sind bereits im geltenden Recht vorhanden. Dazu gehören die Ersetzung der Vernehmung minderjähriger Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung gemäß § 255a Absatz 2, §§ 58a, 168c Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) sowie die strafrahmenunabhängige Anklageerhebung beim Landgericht bei besonderer Schutzbedürftigkeit von Opfern, die als Zeugen in Betracht kommen, gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die vorgeschlagenen Änderungen richten die entsprechenden Vorschriften stärker auf den Opferschutz und die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen aus (vgl. § 58a Absatz 1 Satz 2, § 255a Absatz 2 StPO-E, § 24 Absatz 1 Satz 2 GVG-E) und sehen vor, dass

sie zukünftig auch für volljährige Zeugen gelten, sofern diese Verletzte bestimmter Straftaten sind und zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren (vgl. § 58a Absatz 1 Satz 2, § 255a Absatz 2 StPO-E).

2. Stärkung der Verfahrens- und Informationsrechte von Verletzten im Strafverfahren

a) Anwaltlicher Beistand (Opferanwalt) für volljährige Verletzte von Missbrauchsdelikten

Bereits nach geltendem Recht haben Verletzte eines Sexualvergehens bzw. eines Vergehens der Misshandlung Anspruch auf einen für sie kostenlosen anwaltlichen Beistand im Ermittlungs- und Strafverfahren, solange sie bei Antragstellung minderjährig sind (§ 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO). Ein Opferanwalt ist jedoch vielfach auch dann nötig, wenn der Missbrauch oder die Misshandlung schon längere Zeit zurückliegt und das Opfer zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens bereits das Erwachsenenalter erreicht hat. Für die einschlägigen Delikte soll die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren deshalb zukünftig auf den Tatzeitpunkt anstatt auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogen werden (§ 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO-E).

Der geltende § 397a Absatz 2 StPO sieht darüber hinaus als Auffangtatbestand vor, dass dem Nebenkläger, der seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann oder dem dies nicht zumutbar ist, auf seinen Antrag für die Hinzuziehung eines Opferanwalts Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Die gerichtliche Entscheidung hierüber, die derzeit unanfechtbar ist (§ 397a Absatz 3 Satz 3 StPO), soll zukünftig rechtsmittelfähig sein.

Wird dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 StPO ein Opferanwalt beigeordnet, soll zukünftig zur besseren Wahrung der Waffengleichheit und der Beschuldigtenrechte die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers notwendig sein (§ 140 Absatz 1 Nummer 9 StPO-E).

Der Entwurf stellt klar, dass Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, bei ihrer Vernehmung Gelegenheit zu geben ist, sich über die Auswirkungen, die die Tat auf sie hatte, zu äußern (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StPO-E).

b) Informationsrechte

Der Entwurf erweitert das Recht des Verletzten, auf Antrag darüber informiert zu werden, ob dem Verurteilten Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird. Anders als bisher soll der Verletzte nicht nur von der erstmaligen Gewährung erfahren (vgl. § 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO), sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch dann eine Mitteilung erhalten, wenn erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt worden ist (§ 406d Absatz 2 Nummer 3 StPO-E).

c) Ausschluss der Öffentlichkeit

Es wird klargestellt, dass bei der Abwägung zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Schutz der Privatsphäre die besonderen Belastungen zu berücksichtigen sind, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden sein können (§ 171b Absatz 1 Satz 2 GVG-E).

3. Jugendschutzsachen; Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Der Entwurf orientiert die Regelung über die Zuständigkeit in Jugendschutzsachen stärker an dem Schutzbedürfnis minderjähriger Opferzeugen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Zuständigkeit des Jugendgerichts als Jugendschutzgericht auch für gerichtliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren gilt (§ 26 Absatz 3 GVG-E).

Die Vorzüge einer jugendgerichtlichen und – ihr folgend – jugendstaatsanwaltlichen Zuständigkeit für die Belange und Interessen minderjähriger Opfer und Zeugen liegen vor allem in der vom Jugendgerichtsgesetz bereits heute verlangten besonderen Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten für den Umgang mit jungen Menschen. Diese Qualifikationsanforderungen werden jedoch offenbar in der Praxis nicht selten nur unzureichend beachtet. Dies widerspricht nicht nur den jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen und beeinträchtigt eine effiziente Nutzung des jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums. Es konterkariert auch das mit der Zuständigkeit von Jugendgerichten als Jugendschutzgericht verbundene Anliegen. Mit den in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen der §§ 36 und 37 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) soll deshalb den notwendigen Qualifikationsanforderungen in der Praxis stärkerer Nachdruck verliehen werden.

4. Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist

Mit dem Gesetzentwurf soll die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, auf 30 Jahre verlängert werden. Die dreijährige Regelverjährung hat sich für die wirksame Durchsetzung dieser Schadensersatzansprüche in vielen Fällen als zu kurz erwiesen. Die Geschädigten oder Hinterbliebenen sind oft nicht in der Lage, innerhalb der dreijährigen Regelverjährungsfrist, die in den meisten Fällen mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem die Verletzung stattfindet, ihre Ansprüche geltend zu machen. Nur in seltenen Fällen fehlt es bei der vorsätzlichen Verletzung dieser Rechtsgüter an den subjektiven Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), da die Geschädigten, deren gesetzliche Vertreter – auf deren Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis abzustellen ist, solange der Geschädigte nicht geschäftsfähig ist – oder die Hinterbliebenen regelmäßig die Verletzung, den Schaden und auch den Schädiger kennen. Die Verjährungshöchstfristen nach § 199 Absatz 2 und 3 BGB kommen Geschädigten deshalb nur in Ausnahmefällen zugute.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren, Gerichtsverfassung, bürgerliches Recht, Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung).

III. Gesetzesfolgen

Für die Länder können allenfalls geringe, nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben entstehen, die aber durch den Zuwachs an Opferschutz insbesondere bei Fällen sexuellen Missbrauchs aufgewogen werden. Eventuell durch verfahrensrechtliche Änderungen entstehender Verwaltungsmehraufwand dürfte nicht maßgeblich ins Gewicht fallen. Kostenrelevanz besitzt insbesondere die in Artikel 1 Nummer 5 des Entwurfs vorgesehene erweiterte Möglichkeit der Bestellung eines kostenlosen anwaltlichen Beistands für Personen, die als Minderjährige Opfer bestimmter Straftaten (insbesondere von Sexualdelikten) geworden sind, zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens aber bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Ob es dadurch zu Mehrkosten kommt, kann nicht sicher abgeschätzt werden, da derjenige Teil der betroffenen Opfer, der seine Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann, bereits nach geltendem Recht einen altersunabhängigen Anspruch auf einen kostenlosen Opferanwalt hat. Gleiches gilt für eventuelle Mehrkosten infolge der Änderung der Vorschriften über die Pflichtverteidigung (Artikel 1 Nummer 3 des Entwurfs), denn die Beiordnung eines Pflichtverteidigers ist in den fraglichen Fällen bereits heute als gesetzlicher Regelfall vorgesehen.

Auch die Regelungen zu den Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (Artikel 3 des Entwurfs) dürften keine maßgeblich ins Gewicht fallenden Mehrkosten bereiten, da die vorgesehenen Änderungen lediglich einer besseren Durchsetzung der schon heute geltenden Qualifikationsanforderungen des Jugendgerichtsgesetzes dienen und der faktisch unzureichenden Berücksichtigung dieser Anforderungen entgegenreten. Der neue § 36 Absatz 2 JGG-E, der die besonderen Qualifikationsanforderungen ausdrücklich auch auf Amtsanwälte erstreckt, die jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen, dürfte allenfalls begrenzte Mehrkosten verursachen. Durch landesrechtliche Organisationsvorschriften ist eine Wahrnehmung jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben durch Amtsanwälte bereits weitgehend ausgeschlossen. Soweit noch Amtsanwälte zum Einsatz kommen, handelt es sich nach Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf, für diesem Regierungsentwurf vorangegangen ist, vielfach schon heute um Personen, die für Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende besonders qualifiziert sind. Eventuelle Mehrkosten durch die nunmehr ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Referendaren sowie von Probebeamten und -richtern im ersten Jahr müssen im Hinblick auf die fachlich gebotene besondere Qualifikation und Erfahrung der professionellen Akteure im Jugendstrafverfahren hingenommen werden. Im Übrigen können eventuellen Mehrkosten auch Einsparungen aufgrund der vorgesehenen Änderungen gegenüberstehen. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die besser für die besonderen jugendstrafrechtlichen Aufgaben qualifiziert sind, dürften das differenzierte Reaktions- und Handlungsinstrumentarium des Jugendgerichtsgesetzes auch effizienter einsetzen. Dadurch kann verhindert werden, dass im Einzelfall ungeeignete, aber kostenträchtige Maßnahmen verhängt werden und – im besten Fall – auch dass weitere Verfahrenskosten aufgrund erneuter Straftaten entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere

Unternehmen, oder für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Der Gesetzentwurf entspricht den Vorgaben einer nachhaltigen Entwicklung und trägt durch einen rechtsstaatlich ausgewogenen Opferschutz zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtsordnung und zur Wahrung des Rechtsfriedens bei.

IV. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Von den Vorschriften, die einen besseren Schutz der Opfer insbesondere sexuellen Missbrauchs gewährleisten sollen, werden voraussichtlich mehr Frauen als Männer betroffen sein, da über 90 Prozent der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses weiblich sind (vgl. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 55). Auch an die von der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtete telefonische Anlaufstelle haben sich bislang mehr betroffene Frauen als Männer gewandt, wobei hier die Verteilung mit 63 Prozent weiblichen und 37 Prozent männlichen Betroffenen gleichmäßiger ist (vgl. Zweiter Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur telefonischen Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern). Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind gleichwohl nicht zu erwarten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 58a Absatz 1 Satz 2 StPO-E)

§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wurde durch Artikel 1 Nummer 1 des Zeugenschutzgesetzes vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 820) in die StPO eingefügt. Die Vorschrift wurde zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erlassen und enthält die als Sollvorschrift ausgestaltete Verpflichtung, Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen, vor allem, um ihnen durch eine im weiteren Verfahren verwertbare Bild-Ton-Aufzeichnung der (richterlichen) Vernehmung häufig belastende Mehrfachvernehmungen zu ersparen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 58a Rn. 1). Das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift des § 58a StPO auch für die polizeiliche Zeugenvernehmung für entsprechend anwendbar erklärt und durch die Ergänzung der Nummer 1 um die Worte „zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten“ klargestellt, dass die Vorschrift nicht für Alltagssituationen der polizeilichen Vernehmung

gelten soll, in denen Jugendliche als Zeugen vernommen werden, sondern nur in den Fällen, in denen dies aufgrund des Schutzbedürfnisses dieser Zeugen geboten ist.

Mit der Änderung von Nummer 1 soll zum einen nunmehr bestimmt werden, dass eine Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Vernehmung der in dieser Nummer genannten Verletzten bereits dann erfolgen soll, wenn deren schutzbedürftige Interessen damit besser gewahrt werden können. Zwar gebieten der mit der Bild-Ton-Aufzeichnung verbundene erhebliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen und die angestrebte Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 58a Rn. 4). Dabei dürfen jedoch keine zu strengen Anforderungen an den opferschonenden Mehrwert einer Bild-Ton-Aufzeichnung gestellt werden. Schutzwürdige Belange des Verletzten werden nicht nur dann gewahrt, wenn die Bild-Ton-Aufzeichnung eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung gemäß § 255a Absatz 2 StPO vermeidet. Auch die Reduzierung der Anzahl der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (vgl. BGH Beschluss vom 3. August 2004, 1 StR 288/04, juris) und andere mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung möglicherweise verbundene Aspekte wie beispielsweise eine erhöhte Geständnisbereitschaft (vgl. Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen, 2007, S. 281; Gesetzentwurf des Zeugenschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/7165, S. 7) und die Beweissicherung (vgl. Busse/Volbert/Steller, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, 1996, S. 206) können zu einer Reduzierung der Belastung des Verletzten beitragen und den Ausschlag für eine Bild-Ton-Aufzeichnung geben. Stets zu würdigen ist bei der Abwägung allerdings auch, inwieweit die Bild-Ton-Aufzeichnung eine besondere Belastung für den Zeugen mit sich bringen kann.

Zum anderen wird mit der Änderung von Nummer 1 der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Personengruppe der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und den weiteren in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten ausgedehnt, die zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Damit wird den Belangen von Personen Rechnung getragen, die als Minderjährige durch eine dieser Straftaten verletzt worden sind, zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung aber bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Die Beratungen des Runden Tisches haben gezeigt, dass die Folgen einer als Minderjähriger erlittenen Straftat insbesondere des sexuellen Missbrauchs bis weit in das Erwachsenenalter hinein andauern und das Ermittlungs- und Strafverfahren zu einer besonderen Belastung für den Betroffenen machen können. Wenn damit die schutzwürdigen Belange des Verletzten besser gewahrt werden können, soll deshalb auch in diesen Fällen eine Ton-Bild-Aufzeichnung der Vernehmung erfolgen.

Schließlich ist vorgesehen, dass die aufzeichnende Vernehmung nach Würdigung der dafür maßgeblichen Umstände immer dann als richterliche Vernehmung erfolgen soll, wenn die in Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Schon derzeit dürfte mit Blick auf die Regelungen über die Verwertung der Bild-Ton-Aufnahme in der Hauptverhandlung eine richterliche Vernehmung häufig angezeigt sein (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 58a Rn. 2): § 255a Absatz 2 StPO lässt die Ersetzung der Vernehmung eines Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren Vernehmung unter erleichterten Voraussetzungen zu, macht dies jedoch davon abhängig,

dass es sich bei der früheren Vernehmung um eine richterliche Vernehmung handelt und der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, daran mitzuwirken. Auch § 255a Absatz 1 StPO nimmt mit der Verweisung auf § 251 StPO unter anderem auf die richterliche Vernehmung Bezug (vgl. § 251 Absatz 2 StPO). Die Änderung knüpft an diese Verwertungsregelungen an, ohne dabei zu verkennen, dass sich in der Praxis teilweise die Bild-Ton-Aufzeichnung polizeilicher bzw. staatsanwaltlicher Vernehmungen eingespielt und im Sinne des Opferschutzes bewährt hat und richterliche Videovernehmungen, wo sie vorliegen, in der Hauptverhandlungspraxis häufig jedenfalls nicht vernehmungsersetzend vorgeführt werden (vgl. Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen, 2007, S. 281; Hartz, Das Zeugenschutzgesetz 1998 – eine Bilanz, KJ 2006, S. 74, 77). Für den Zeugen kann die Bild-Ton-Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen den Vorteil haben, dass sie unmittelbar im Anschluss an eine Anzeigerstattung vor Ort erfolgen kann, während für die richterliche Vernehmung schon wegen der Einbeziehung weiterer Beteiligten (vgl. § 168c Absatz 2 StPO) in der Regel ein für den Zeugen unter Umständen belastender neuer Vernehmungstermin erforderlich ist und möglicherweise Wartezeiten in Kauf zu nehmen sind. Die Regelung lässt genügend Spielraum zur Berücksichtigung dieser Aspekte. Sie sind als maßgebliche Umstände zu würdigen und in die gesondert vorzunehmende Prüfung einzubeziehen, ob die richterliche Vernehmung neben der Bild-Ton-Aufzeichnung einen zusätzlichen Beitrag zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Zeugen (Nummer 1) bzw. zur Erforschung der Wahrheit (Nummer 2) zu leisten vermag. Nur wenn dies zu bejahen ist, gilt, dass die aufzuzeichnende Vernehmung als richterliche Vernehmung erfolgen soll. Die Regelung versteht sich dabei allerdings auch als ein Signal an die Praxis, im Ermittlungsverfahren häufiger auf das Instrument der Bild-Ton-Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen zurückzugreifen, um in mehr Fällen die Möglichkeit für eine vernehmungsersetzende Vorführung in der Hauptverhandlung zu eröffnen.

Zu Nummer 2 (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StPO-E)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, Gelegenheit zu geben ist, sich zu den Auswirkungen, die die Tat ggf. auf sie hatte, zu äußern. Wie die Beratungen des Runden Tisches gezeigt haben, kann es insbesondere für Opfer sexuellen Missbrauchs von besonderer Bedeutung sein, im Strafverfahren dazu gehört zu werden. Die verschuldeten Auswirkungen der Tat sind gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) für die Strafzumessung relevant und insoweit bereits nach geltendem Recht regelmäßig zum Gegenstand der Vernehmung von Verletzten zu machen. Die Klarstellung soll diesen Aspekt betonen und dazu beitragen, dass in der Praxis dem Interesse von Verletzten, im Strafverfahren Gehör zu finden, entsprochen wird, soweit dies von dem jeweiligen Untersuchungszweck abgedeckt ist. Der Untersuchungszweck und der Umfang der Sachaufklärung sind wie bisher durch § 160 StPO bzw. § 244 Absatz 2 StPO vorgegeben und werden durch die Klarstellung nicht erweitert: Der Sachverhalt ist zu erforschen, soweit dies für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Tat erforderlich ist. Auch bleibt es bei der Pflicht des Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage gemäß § 48 Absatz 1 StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage,

vor § 48 Rn. 5) unabhängig davon, ob eine Aussage zu den Auswirkungen der Tat im Einzelfall den Interessen des verletzten Zeugen entspricht.

In geeigneten Fällen kann es sich darüber hinaus anbieten, die körperlichen und psychischen Folgen der Tat zum Gegenstand der Opferberichterstattung gemäß § 160 Absatz 3 Satz 2 StPO zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 26. September 2007, 1 StR 276/07, juris; Hölscher, Trück, Hering, Opferberichterstattung im Strafverfahren, NStZ 2008, 673).

Zu Nummer 3 (§ 140 Absatz 1 und 2 StPO-E)

§ 140 Absatz 2 StPO sieht bereits heute die Bestellung eines Pflichtverteidigers als Regelfall vor, wenn dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 StPO seinerseits ein Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet worden ist. Das Regelbeispiel wurde durch das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) eingefügt und damit begründet, dass die Bestellung eines Opferanwalts dazu führen kann, „dass die Fähigkeit des Beschuldigten zur Eigenverteidigung erheblich beeinträchtigt wird, weil er sich jetzt einem verfahrensbeteiligten Verletzten gegenüber sieht, der sich des fachkundigen Rates eines Rechtsanwaltes bedient“ (Bundestagsdrucksache 10/6124, S.13). Dabei wurde davon ausgegangen, „dass die Praxis von der Möglichkeit der Verteidigerbestellung nicht engherzig Gebrauch macht“, von der Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in den Katalog des Absatzes 1 aber noch abgesehen (Bundestagsdrucksache 10/6124, S.13). Mit der Änderung wird das bisherige Regelbeispiel nunmehr als neue Nummer 9 in den Katalog des Absatzes 1 aufgenommen und zu einem zwingenden Tatbestand der notwendigen Verteidigung heraufgestuft. Damit wird sichergestellt, dass der Beschuldigte einem nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 StPO beigeordneten Opferanwalt nicht alleine gegenüber treten muss, was unter dem Aspekt der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens problematisch erschiene, sondern stets einen Pflichtverteidiger an seiner Seite hat. Für die Änderung sprechen aber auch Gesichtspunkte des Opferschutzes, da für das Opfer die Auseinandersetzung mit einem unverteidigten Angeklagten sehr viel belastender sein kann als der Umgang mit einem Pflichtverteidiger.

Der Auffangtatbestand des § 140 Absatz 2 Satz 1 StPO bleibt unter Wegfall des Regelbeispiels der Beiordnung eines Opferanwalts erhalten und erfasst wie bislang beispielsweise den Fall, dass dem Verletzten zwar kein Anwalt beigeordnet wurde, jedoch ein von ihm selbst beauftragter Anwalt auftritt und dadurch im Einzelfall ein die Verteidigung beeinträchtigendes Ungleichgewicht entsteht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 25. August 1989, NStZ 1989, 542).

Zu Nummer 4 (§ 141 Absatz 1 und 4 StPO-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der die Verweisung auf § 140 StPO an die dort vorgesehene Änderung (vgl. Artikel 1 Nummer 3) angepasst wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung sieht vor, dass für die Entscheidung über die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch der Ermittlungsrichter zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft dort eine richterliche Vernehmung nach § 162 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 StPO beantragt und sie eine Entscheidung durch den

Ermittlungsrichter zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält. Damit sollen die Anberaumung richterlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren erleichtert und Verzögerungen vermieden werden, die entstehen können, wenn vor der ermittelungsrichterlichen Vernehmung zunächst noch das für das Hauptverfahren zuständige Gericht mit der Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung befasst werden muss. Ob im Einzelfall aus Beschleunigungsgründen eine Entscheidung durch den Ermittlungsrichter erforderlich ist, hat die Staatsanwaltschaft zu beurteilen.

Zu Nummer 5 (§ 142 Absatz 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der die Verweisung auf § 140 StPO an die dort vorgesehene Änderung (vgl. Artikel 1 Nummer 3) angepasst wird.

Zu Nummer 6 (§ 255a Absatz 2 StPO-E)

Zu Satz 2

Die vorgesehene Änderung erweitert die Zulässigkeit der vernehmungsersetzenden Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen einer früheren richterlichen Vernehmung. Sie soll zukünftig auch bei erwachsenen Zeugen möglich sein, die als Minderjährige durch bestimmte Straftaten verletzt worden sind. Die Regelung des § 255a StPO wurde durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) eingeführt und zuletzt durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) geändert, mit dem die Schutzaltersgrenze des Absatzes 2 von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt wurde. Sie soll Mehrfachvernehmungen minderjähriger Zeugen vermeiden und verlangt dementsprechend, dass der Zeuge, dessen Vernehmung durch die Vorführung einer Bild-Ton-Aufnahme ersetzt werden soll, unter 18 Jahre alt ist; dagegen muss es sich bei dem Zeugen nicht notwendigerweise um einen Verletzten der Straftaten handeln, die Gegenstand des Verfahrens sind (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 255a Rn. 8; Diemer, Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung, NJW 1999, 1667, 1675). Mit der Neuregelung wird eine zusätzliche Schutzaltersgrenze von 18 Jahren eingeführt und auf den Zeitpunkt der Tat bezogen, durch die der Zeuge verletzt worden ist. Dadurch wird die Ersetzung einer Vernehmung auch dann zulässig, wenn der Zeuge Verletzter einer der in Satz 1 genannten Straftaten ist, bereits das Erwachsenenalter erreicht hat, aber zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre alt war. Die Straftat, durch die der Zeuge als Minderjähriger verletzt worden ist, muss dabei Gegenstand des Verfahrens im Sinne des Satzes 1 sein. Damit wird der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen Rechnung getragen, die als Minderjährige Opfer einer der in Satz 1 genannten höchstpersönlichen Straftaten geworden sind und die unter den psychischen Folgen häufig noch bis weit in das Erwachsenenalter hinein zu leiden haben. Die zahlreichen Fälle, die Anlass für die Einsetzung des Runden Tisches waren, haben gezeigt, dass insbesondere die mit Missbrauch im Kindesalter verbundene psychische Verletzung und die daraus resultierende Unfähigkeit der Opfer, über das von ihnen Erlittene offen zu sprechen, auch nach Erreichen der Volljährigkeit anhalten, so dass für die Betroffenen die erneute Vernehmung in der fremden Umgebung der Hauptverhandlung zu einer vergleichbaren Belastung führt wie für minderjährige Zeugen. Das Gericht soll deshalb die Möglichkeit haben, die Vernehmung des Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Auf-

nahme seiner früheren richterlichen Vernehmung zu ersetzen, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Das Gericht muss bei seiner Entscheidung über die vernehmungsersetzende Vorführung nach dem neuen Satz 2 ebenso wie bei Satz 1 andere, weniger einschneidende Möglichkeiten des Zeugenschutzes (vgl. §§ 247, 247a StPO) bedenken und insbesondere prüfen, ob die Schutzbedürftigkeit des Zeugen eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes zu rechtfertigen vermag.

Zu Satz 3

Die Änderung soll den opferschützenden Charakter der Vorschrift verdeutlichen. § 255a Absatz 2 StPO gewährt dem Zeugen zwar nicht den Anspruch, von einer erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung verschont zu werden (Diemer, Der Einsatz der Videotechnik in der Hauptverhandlung, NJW 1999, S. 1667, 1674). Schon bislang hat das Gericht aber bei seiner Entscheidung über die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung neben der Aufklärungspflicht und dem Verteidigungsinteresse des Angeklagten vor allen Dingen auch den Zweck der Vorschrift zu beachten, Mehrfachvernehmungen zum Schutz minderjähriger Zeugen zu vermeiden (Löwe/Rosenberg/Mosbacher, StPO, 26. Auflage, § 255a Rn. 4). Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie und der Prozessbeschleunigung haben demgegenüber zurückzutreten (Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 255a Rn. 9). Mit der Änderung soll dementsprechend unterstrichen werden, dass das Gericht bei seiner Entscheidung auch zu prüfen hat, inwieweit die besondere Schutzbedürftigkeit eines minderjährigen Zeugen bzw. zukünftig auch eines zum Tatzeitpunkt minderjährigen Opferzeugen eine vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufnahme gebietet.

Zu Nummer 7 (§ 397a StPO-E)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelte sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch Einfügung einer neuen Nummer 4 (siehe unten zu Doppelbuchstaben bb) veranlasst ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung soll eine neue Nummer 4 eingefügt und die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren für Verletzte einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 StGB auf den Zeitpunkt der Tat anstatt wie bisher auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogen werden. Kinder und Jugendliche, die durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182 und 225 StGB verletzt worden sind, haben bereits nach geltendem Recht Anspruch auf kostenlosen anwaltlichen Beistand im Ermittlungs- und Strafverfahren (§§ 397a Absatz 1 Nummer 4, 406g StPO). Hat der Verletzte bei Antragstellung das 18. Lebensjahr bereits vollendet, besteht ein solcher Anspruch allerdings nur noch unter der einschränkenden Voraussetzung, dass die Tat ein Verbrechen ist oder der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Die Beratungen des Runden Tisches haben gezeigt, dass anwaltlicher Beistand vielfach auch dann noch nötig ist, wenn die entsprechende Straftat ein Vergehen ist, längere Zeit zurückliegt und der Verletzte zum Zeitpunkt des Ermittlungs- oder Strafverfahrens bereits das Erwachsenenalter erreicht hat. Kinder und Jugendliche, die in Macht- oder

Abhängigkeitsverhältnissen Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, leiden häufig unter psychischen Folgen, die sie davon abhalten, sich frühzeitig einem Dritten zu offenbaren bzw. Anzeige zu erstatten, und die ein Ermittlungs- und Strafverfahren auch noch Jahre später zu einer besonderen Belastung machen. Deshalb sind diese Personen ganz besonders auf Beistand und Unterstützung durch einen Opferanwalt angewiesen, werden aber – als Erwachsene und weil die Tat bereits eine gewisse Zeit zurückliegt – häufig nur schwer darlegen können, dass sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen, wie dies § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO derzeit verlangt. Der Anspruch soll neben den Verletzten von Sexualdelikten nach den §§ 174 bis 182 StGB auch den Verletzten einer Straftat nach § 225 StGB (Misshandlung) zustehen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden. Die nach diesen Straftaten Verletzten fallen zukünftig unter die neue Nummer 4, die auf die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Tat abstellt und damit zugleich auch die bei Antragstellung minderjährigen und in der bisherigen Nummer 4 genannten Verletzten erfasst. Für Verletzte, die die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Tat bereits überschritten haben, sieht die neue Nummer 4 entsprechend der bisherigen Regelung einen von der fehlenden Fähigkeit zur Interessenwahrnehmung abhängigen Anspruch vor.

Zu Doppelbuchstabe cc

Als Folgeänderung entfällt in der bisherigen Nummer 4 die Bezugnahme auf die §§ 174 bis 182 StGB und auf den § 225 StGB; der Regelungsgegenstand der bisherigen Nummer 4 wird – mit Ausnahme der in die neue Nummer 4 überführten Materie – unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in die neue Nummer 5 überführt.

Der den Verletzten von Sexualverbrechen nach den §§ 176a, 177 und 179 StGB bereits heute gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO zustehende Anspruch auf kostenlosen anwaltlichen Beistand bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufhebung von Absatz 3 Satz 3 wird die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zukünftig mit der Beschwerde anfechtbar. Die Anfechtbarkeit verbessert den Rechtsschutz für den Verletzten und trägt dazu bei, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu den in der Vorschrift enthaltenen Auffangtatbeständen zu wahren.

Zu Nummer 8 (§ 406d Absatz 2 Nummer 2 StPO-E)

Der Entwurf erweitert das Recht des Verletzten, auf Antrag darüber informiert zu werden, ob dem Verurteilten Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird. Nach der geltenden Regelung ist es dem Verletzten auf Antrag und bei Darlegung eines berechtigten Interesses mitzuteilen, wenn erstmalig Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 StPO genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3 StPO, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde. Bei einem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung entfällt die Mitteilungspflicht. Die Änderung sieht vor, dass der Verletzte zukünftig auch darüber zu informieren ist, wenn dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung

oder Urlaub gewährt wird, sofern dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten vorliegt, das eine solche Mitteilung ausschließt. Zwar muss der Verletzte grundsätzlich damit rechnen, dass auf die erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub weitere derartige Maßnahmen folgen und es zu einem Zusammentreffen mit dem Verurteilten kommen kann, so dass eine Mitteilung über die erstmalige Gewährung von Urlaub oder Vollzugslockerungen in den meisten Fällen als ausreichend erscheint. Es können jedoch auch besondere Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse des Verletzten an Folge-mitteilungen begründen. Denkbar ist beispielsweise, dass der Verurteilte gezielt den Kontakt zu dem Verletzten sucht, ohne dass sein Verhalten schon die Ablehnung von Lockerungen oder Urlaub rechtfertigen würde. Soweit derartige Umstände vom Verletzten dargelegt werden oder anderweitig ersichtlich sind, etwa aufgrund des Vollzugsverhaltens, soll dem Verletzten auf Antrag auch die nachfolgende Gewährung von Lockerungen und Urlaub mitgeteilt werden, es sei denn, ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten steht dem entgegen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Absatz 1 Satz 2 GVG-E)

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass die Vorschrift des § 24 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 StPO insbesondere anwendbar ist, um durch eine Anklage beim Landgericht besonders schutzbedürftige Opferzeugen vor Mehrfachvernehmungen zu bewahren. Die Fallgruppe der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen wurde durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) in die Nummer 3 eingefügt. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere Opfer im Blick, auf die „durch weitere Vernehmung in einer zweiten Tatsacheninstanz gravierende psychische Auswirkungen [...] zu befürchten sind“, und wollte vermeiden, dass „insbesondere kindliche Opfer von Sexualstraftaten zwei Tatsacheninstanzen durchleiden müssen“ (Bundestagsdrucksache 15/1976, S. 19). Dieser Aspekt der gravierenden psychischen Belastung durch Mehrfachvernehmungen soll nunmehr ausdrücklich als Regelbeispiel für das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit in den Gesetzestext aufgenommen werden. Bei der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die Staatsanwaltschaft ausgelegt werden muss (Bundestagsdrucksache 15/1976, S. 19) und auf den konkreten Einzelfall anzuwenden ist. Bei der Beurteilung, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft schon bisher insbesondere zu prüfen, ob durch die wiederholte Vernehmung in zwei Instanzen gravierende psychische Auswirkungen auf das jeweilige Opfer zu erwarten sind (vgl. LG Hechingen NSTZ-RR 2006, 51, 52). Diese Prüfkriterien werden durch das neue Regelbeispiel verdeutlicht. Der Staatsanwaltschaft steht wie bisher kein Wahlrecht zu, ob sie Anklage vor dem Landgericht oder dem Amtsgericht erhebt; ihre Entscheidung ist für das Gericht nicht bindend und unterliegt nach § 209 StPO wie bislang dessen Überprüfung im Eröffnungsverfahren (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 24 GVG Rn. 9). Um eine gerichtliche Überprüfung ihrer Entscheidung zu ermöglichen,

hat die Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung die Umstände anzugeben, aus denen sich die besondere Schutzbedürftigkeit ergibt, sofern diese nicht offensichtlich ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 24 GVG Rn. 5; Bundestagsdrucksache 15/1976, S. 19).

Zu Nummer 2 (§ 26 Absatz 2 und 3 GVG-E)

Der neu gefasste Absatz 2 sieht in seinem Satz 1 vor, dass der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten erheben soll, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können. Nach der bisherigen Regelung darf die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Jugendgericht nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint. Sie muss dies jedoch nicht tun und kann auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Sache vor das allgemeine Strafgericht bringen (BGHSt 13, 297, 299 f; vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 26 GVG Rn. 4). Die bisherige Regelung besagt demnach nur, dass die Jugendgerichte nicht mit Verfahren befasst werden sollen, in denen es an den genannten Voraussetzungen fehlt (BGHSt 13, 297, 299). Zuständig ist das Jugendgericht etwa, wenn es auf die besondere Erfahrung und Sachkunde des Gerichts bei der Vernehmung jugendlicher Zeugen (Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 26 GVG Rn. 4) bzw. bei der Einschätzung der Gefährdung jugendlicher Zeugen ankommt (Müller/Sax/Paulus, StPO, 7. Auflage, § 26 GVG Rn. 5). Mit der Neuregelung werden die Voraussetzungen für eine Anklage bei den Jugendgerichten neu gefasst, dabei konkretisiert und deutlicher am Schutz jugendlicher Opferzeugen orientiert. Zugleich wird vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zukünftig Anklage bei den Jugendgerichten erheben und nur noch in Ausnahmefällen die Sache vor das allgemeine Strafgericht bringen soll. Schutzwürdige Interessen können insbesondere bestehen, wenn minderjährige Verletzte von Sexual- und Misshandlungsdelikten als Zeugen benötigt werden. Jugendrichter, die gemäß § 37 JGG für den Umgang mit jungen Menschen besonders qualifiziert sein müssen, können in solchen Fällen besser in der Lage sein, diese Interessen zu wahren (vgl. hierzu auch die in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen der §§ 36, 37 JGG). Wo unter den Spruchkörpern für allgemeine Strafsachen durch Geschäftsverteilung besondere Jugendschutzkammern und Jugendschutzabteilungen eingerichtet sind, kann – wie bereits bisher – von einer Anklage bei den Jugendgerichten abgesehen werden, falls durch die Spezialisierung bei den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten eine gleichwertige Wahrung der schutzwürdigen Belange der minderjährigen Zeugen zu erwarten ist (vgl. Löwe/Rosenberg/Stuckenberg, StPO, 26. Auflage, § 209a Rn. 32).

Die Vorschrift räumt der Staatsanwaltschaft kein Wahlrecht, sondern einen Beurteilungsspielraum ein, ohne ihre Entscheidung über die Anklageerhebung beim Jugendgericht oder beim allgemeinen Strafgericht für das Gericht bindend zu machen. Wie bislang unterliegt die Entscheidung der Staatsanwaltschaft der gerichtlichen Kontrolle im Eröffnungsverfahren gemäß den §§ 209, 209a Nummer 2 Buchstabe b StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 26 GVG Rn. 5).

Satz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2 Alternative 2 und sieht vor, dass bei Fehlen der Voraussetzungen des Satzes 1 Anklage bei den Jugendgerichten nur erhoben werden darf, wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint. Auf dieser Grundlage kann unabhängig vom Vorliegen schutzwürdiger Interessen minderjähriger Zeugen Anklage beim Jugendgericht erhoben werden, wenn beispielsweise zu erwarten ist, dass die Aussage eines jugendlichen Zeugen oder die Aussage eines Zeugen über Erlebnisse aus seiner Jugendzeit durch das Jugendgericht besser gewürdigt werden kann und aus diesem Grund eine Anklage dort zweckmäßig erscheint (vgl. BGHSt 13, 53, 59).

Über die Verweisung in § 74b Satz 2 GVG gilt Absatz 2 entsprechend für die Anklageerhebung bei den Jugendkammern.

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass die Regelung über die Anklageerhebung bei den Jugendgerichten entsprechend für die Beantragung gerichtlicher Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren gilt. Die Zuständigkeit der Jugendschutzgerichte in Ermittlungssachen richtet sich nach Absatz 1.

Zu Nummer 3 (§ 171b Absatz 1 Satz 2 GVG-E)

Die Ergänzung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass bei der Abwägung, die beim Ausschluss der Öffentlichkeit nach Satz 1 zwischen der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Schutz der Privatsphäre vorzunehmen ist, die besonderen Belastungen zu berücksichtigen sind, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Verhandlung verbunden sein können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Artikel 3 dient einer Klarstellung und größeren Verbindlichkeit der Anforderungen, die an die Qualifikation von Richtern und Staatsanwälten in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen zu stellen sind. Bereits jetzt bestimmt § 36 JGG, dass für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte zu bestellen sind; § 37 JGG verlangt, dass die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugendhilfe erfahren sein sollen. In Jugendschutzsachen können Kinder und Jugendliche insbesondere als Opferzeugen im Ermittlungsverfahren ebenso wie im Hauptverfahren betroffen sein. Um eine Möglichkeit zu schaffen, ihren besonderen Bedürfnissen und Situationen gerecht zu werden, sind über die §§ 26 und 74b GVG auch bei Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, und für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugendziehung dienen, neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig (siehe hierzu auch die in Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung von Artikel 26 GVG).

Grund für die Regelungen der §§ 36, 37 JGG sind die besonderen Anforderungen, die der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht und seine Wirkungsorientierung an die Rechtsanwender auf Seiten der Justiz stellen (vgl. § 2 Absatz 1 JGG und die Begründung dazu in Bundestagsdrucksache 16/6293, S. 9 f.). Die Verantwortung für die Zukunft jugendstrafrechtlich Verfolgter (vgl. Eisenberg, JGG, 14. Auflage, § 37 Rn. 4)

und das Ziel, einer erneuten Straffälligkeit durch geeignete jugendgemäße Reaktionen möglichst entgegenzuwirken, verlangen ein vertieftes Verständnis für die Entwicklungssituation und die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen sowie ein fachlich fundiertes Wissen über die Wirkungen justizförmlicher Vorgehensweisen und des sonstigen Umgangs mit ihnen. Neben einer gewissen innerhalb der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis gewonnenen Erfahrung sind deshalb für die Persönlichkeits- und Reifebewertung, für eine jugendgemäße Verfahrens- und Gesprächsführung, für die Tat- und Schuldbeurteilung und für die sach- und entwicklungsgemäße Rechtsfolgenauswahl und -bemessung im Jugendstrafverfahren mehr als nur marginale Kenntnisse in den Bereichen der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und der Jugendpsychologie dringend geboten (vgl. die bundeseinheitlichen Richtlinien der Länder zum JGG, Nummer 2 und 3 zu § 37). Diese besondere vom Gesetz vorausgesetzte Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten für einen alters- und entwicklungsgemäßen Umgang mit jungen Menschen bildet den wesentlichen Grund für die Zuständigkeit auch der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen gegen erwachsene Beschuldigte. Denn die Verantwortung für Kinder und Jugendliche als Opfer oder Zeugen in einem Strafverfahren verlangt ebenfalls, dass die Justiz – nicht nur zur Vermeidung erneuter Viktimisierung durch das Verfahren – in einer Weise mit den Kindern und Jugendlichen umgeht, die deren Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen und Interessen gerecht wird.

Erfahrungsberichte und Beobachtungen aus der Praxis, aber auch empirische Studien führen allerdings schon seit langem zu Klagen, dass die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen bei der Besetzung der Jugendgerichte und der Bestellung von Jugendstaatsanwälten vielfach keine hinreichende Beachtung finden (vgl. zuletzt die Untersuchung von Drews, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG [Dissertation], Aachen 2005, S. 70, 130 ff., sowie die gängigen JGG-Kommentare zu § 37, s. nur Eisenberg, a. a. O., § 37 Rn. 11: „... dass die tatsächlichen Auswahlkriterien in der Justizpraxis den Anforderungen von § 37 auch nicht annähernd genügen“).

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch die stärkere Berücksichtigung von Jugendgerichten in Jugendschutzsachen in Artikel 2 Nummer 2 verbundene Anliegen könnte daher in der Praxis zu einem erheblichen Teil leerlaufen. Dies wird zum Anlass genommen, die generellen Anforderungen der §§ 36, 37 JGG strikter zu fassen und so über das konkrete Anliegen hinaus gleichzeitig auch den Erfordernissen des Jugendstrafrechts stärker Geltung zu verschaffen.

Zu Nummer 1 (§ 36 JGG-E)

Zu Buchstabe a (§ 36 Absatz 1 Satz 2 JGG-E)

Für eine jugendgemäße und an dem erzieherischen Ziel des Jugendstrafrechts orientierte Gestaltung des Jugendstrafverfahrens kommen – ebenso wie für eine angemessene Berücksichtigung der Belange minderjähriger Opfer und Zeugen – auch der Staatsanwaltschaft und ihrer einschlägigen Qualifikation nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch in der Hauptverhandlung wesentliche Bedeutung zu. Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören,

werden deshalb nach § 36 JGG besondere Jugendstaatsanwälte bestellt, die wie die Jugendrichter den Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG unterliegen. Soweit Jugendschutzsachen nach den §§ 26, 74b GVG vor das Jugendgericht gebracht werden, sind die Jugendstaatsanwälte auch zum Tätigwerden in diesen Verfahren berufen (vgl. Brunner/Dölling, JGG, 11. Auflage, § 36 Rn. 5, Anhang § 125 Rn. 4a; Eisenberg, a. a. O., § 36 Rn. 8; Ostendorf, JGG, 8. Auflage, § 36 Rn. 1). Allerdings wird hinsichtlich der Bestellung von Jugendstaatsanwälten und ihrer Aufgabenwahrnehmung ebenfalls eine häufig unzureichende Beachtung oder zumindest bedenkliche Umsetzung des dahinter stehenden sachlichen Anliegens des Gesetzes beklagt (vgl. Drews, a. a. O.; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 5. Auflage, § 36 Rn. 6 f.; Eisenberg, a. a. O., § 36 Rn. 10 f., 14; Ostendorf, a. a. O., § 36 Rn. 7). Genannt werden dabei insbesondere zum einen die Erfüllung lediglich der formalen Anforderungen des § 36 JGG durch die Bestellung zum Jugendstaatsanwalt – nicht selten von Berufsanfängern – ohne hinreichende Beachtung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG und zum anderen die Wahrnehmung der Sitzungsververtretung durch Amtsanwälte oder durch Referendare, wobei die Aufsicht (vgl. § 142 Absatz 3 GVG) des Jugendstaatsanwalts nur durch vorab erteilte Weisungen oder Absprachen und nötigenfalls telefonischen Kontakt verwirklicht wird.

Um eine Verbesserung der Qualifikationslage zu schaffen, bestimmt zunächst Satz 2 des neu gefassten § 36 Absatz 1 JGG (dessen Satz 1 die bisherige Bestimmung des § 36 JGG enthält), dass Richter auf Probe (vgl. § 13 des Deutschen Richtergesetzes) und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden und die Sitzungsververtretung vor den Jugendgerichten nicht völlig selbständig wahrnehmen dürfen. Innerhalb des ersten Jahres nach der Ernennung findet regelmäßig eine grundlegende Einarbeitung in die staatsanwaltliche Tätigkeit als solche statt. Während sich der Dienstanfänger in dieser Zeit mit den Grundlagen der staatsanwaltlichen Arbeit befasst und sich mit den Gegebenheiten der Behörde auseinandersetzt, ist gleichzeitig eine hinlängliche Beschäftigung mit kriminologischen, soziologischen, pädagogischen und psychologischen Fragen und Erwägungen, die in Jugendstrafwie auch in Jugendschutzsachen erforderlich ist, zumeist weder zeitlich möglich noch zumutbar. Außerdem bedarf es insbesondere in der Hauptverhandlung einer gewissen staatsanwaltlichen Erfahrung, um zusätzlich zu der ordnungsgemäßen Sitzungsververtretung als solcher den besonderen Anforderungen in Verfahren mit jungen Angeklagten oder minderjährigen Opfern gerecht werden zu können. Der zweite Teilsatz von Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass Dienstanfänger, insbesondere wenn sie für einen künftigen Einsatz als Jugendstaatsanwalt vorgesehen sind, Erfahrungen durch die Sitzungsververtretung in Jugendsachen sammeln können, allerdings nur unter den Erfordernissen des Einzelfalls angepasster Aufsicht eines Jugendstaatsanwalts. Wie der Vergleich mit Absatz 2 Satz 3 (E) zeigt, erfordert die „Aufsicht“ hier nicht generell die ständige Anwesenheit des Jugendstaatsanwalts. Aber auch bei der Frage, ob eine verantwortliche Wahrnehmung der Aufsichtspflicht wenigstens eine gelegentliche Anwesenheit des Jugendstaatsanwalts erfordert oder ob diese im Einzelfall dafür verzichtbar ist, wird bei Probebeamten ein großzügigerer Maßstab anzulegen sein als bei Referendaren (vgl. zu Letzterem Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 142 GVG Rn. 15).

Zu Buchstabe b (§ 36 Absatz 2 JGG-E)

Der neue Absatz 2 erstreckt in Satz 1 die besonderen Anforderungen, die für Jugendstaatsanwälte gelten, ausdrücklich auch auf Amtsanwälte, die jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen. Dies gilt sowohl für das vorbereitende als auch für das gerichtliche Verfahren und betrifft sowohl die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG als auch die Vorschriften des Absatzes 1, ermöglicht aber auch Lockerungen im Bereitschaftsdienst (vgl. § 37 Absatz 2 JGG-E). Bisher wird von der herrschenden Meinung (vgl. die zuvor zitierten Kommentare, mit Ablehnung der herrschenden Meinung durch Ostendorf) ein Tätigwerden der Amtsanwaltschaft in Jugendsachen vor den Amtsgerichten im Hinblick auf die Regelung des § 2 Absatz 2 JGG in Verbindung mit § 142 Absatz 1 Nummer 3 GVG nicht als grundsätzlich unzulässig betrachtet. Für das vorbereitende Verfahren wird es aber bereits durch landesrechtliche Einschränkungen weitgehend ausgeschlossen (Ausnahme etwa: Zuständigkeit für Jugend-Verkehrssachen in Nummer 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft, OrgStA, Berlin vom 25. Juli 2007) und für das gerichtliche Verfahren zum Teil ausgeschlossen (vgl. § 22 Nummer 1 OrgStA Mecklenburg-Vorpommern, Amtsblatt 1995, S. 1063; Nummer 20 OrgStA Hamburg, JVerwBl. 2000, S. 13). Die Kenntnisse und Erfahrungen, die das Jugendstrafrecht und der Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren erfordern, können grundsätzlich nur hinreichend durch eine entsprechende Ausbildung, Fortbildung und nicht zuletzt durch die regelmäßige Arbeit in Jugendstrafverfahren erworben und vertieft werden. § 37 JGG mit seinen besonderen Qualifikationsanforderungen bezieht sich auf Richter bei den Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälte, nennt jedoch nicht die Angehörigen der Amtsanwaltschaft, da diese mitunter zwar in Jugendsachen eingesetzt werden – soweit dies nicht bereits durch landesrechtliche Regelung ausgeschlossen ist –, nicht aber als Jugendstaatsanwälte bestellt werden können. Zudem wird die Kompetenz der Jugendstaatsanwälte gefördert durch die Sammlung von Erfahrungen in Jugendsachen im Rahmen sowohl der regelmäßigen Sachbearbeitung als auch der Sitzungsververtretung vor dem Amts- und auch vor dem Landgericht. Dies ist von wesentlicher Bedeutung für das erforderliche umfassende Verständnis der Jugenddelinquenz und eine zutreffende Würdigung, Einordnung und Gewichtung der einzelnen zu verfolgenden Taten und ihrer konkreten Entstehungsbedingungen (vgl. Brunner/Dölling, a. a. O., § 36 Rn. 2). Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft für Verfahren vor den Amtsgerichten ist eine derartige umfassende Erfahrungssammlung ihren Angehörigen nicht möglich. Hinzu kommt, dass die landesrechtlichen Anordnungen über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) regelmäßig auch die Vertretung vor dem Schöffengericht ausschließen oder nur im Einzelfall (durch Zuweisung durch den Behördenleiter) zulassen. Deshalb ist es umso wichtiger, wie mit dem Entwurf vorgesehen, hinsichtlich der besonderen Qualifikation für Jugendsachen im Übrigen an Amtsanwälte keine geringeren Anforderungen zu stellen als an Jugendstaatsanwälte. Auf diese besondere Qualifikation kann nicht etwa mit der Begründung verzichtet werden, Amtsanwälte würden regelmäßig nur in Bagatell- und Routinesachen tätig. Denn auch in juristisch einfach gelagerten Fällen mit geringer (aber immerhin anklagewürdiger) Tatschwere kann im

Einzelfall ein deutlicher erzieherischer Bedarf erkennbar werden, der ein rechtzeitiges und mit der Jugendhilfe abgestimmtes, nicht nur routinemäßiges Vorgehen erfordert. Dabei geht es nicht nur um in den Medien aufgegriffene Fälle junger Mehrfachtäter, bei denen eine mitunter über Jahre erfolgte „routinemäßige“ Behandlung auf breites Unverständnis stößt, wenn die seit längerem erkennbare Fehlentwicklung schließlich in eine gravierende Straftat mündet. Schon das frühzeitige Erkennen derartiger Fälle mit besonderem Handlungsbedarf erfordert die besondere erzieherische und fachliche Qualifikation für die Tätigkeit in Jugendstrafverfahren.

Referendaren können nach der generellen Regelung des § 142 Absatz 3 GVG Aufgaben eines Amtsanwalts übertragen werden. Bei Referendaren wird allerdings das Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 JGG (schon in der bisherigen Fassung) regelmäßig zweifelhaft sein. Der neue § 36 Absatz 2 Satz 2 schließt deshalb auch für Amtsanwaltschaftssachen aus, dass Referendare mit einem völlig selbständigen Tätigwerden in Jugendsachen betraut werden, und erlaubt ihren Einsatz nur im Einzelfall und unter Aufsicht. Für die Sitzungsververtretung vor Jugendgerichten bestimmt außerdem Satz 3, dass dabei die nach Satz 2 und nach § 142 Absatz 3 GVG gebotene staatsanwaltschaftliche Aufsicht die gleichzeitige Anwesenheit eines Jugendstaatsanwalts erfordert. Vorherige Absprachen, Weisungen und telefonische Rücksprachen genügen also nicht. Wenn eine Jugendstrafsache bis zur Hauptverhandlung kommt und nicht vorher im Wege der „Diversion“ (§§ 45, 47 JGG) erledigt wird, geht es in der Regel um Taten von erheblicherem Gewicht und auch um erheblichere Entwicklungsdefizite, die eine nachdrücklichere Reaktion erfordern. Nicht selten treten dafür bedeutsame Umstände erst in der Hauptverhandlung hervor, insbesondere wenn zuvor auch noch kein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe vorlag. Deshalb erscheint es geboten, dass der Jugendstaatsanwalt einen eigenen Eindruck gewinnt und nötigenfalls unmittelbar auf eine sachgemäße Antragstellung etc. hinwirken kann. In Jugendschutzsachen dürfte eine alleinige Sitzungsververtretung durch Referendare generell regelmäßig ohnehin nicht in Betracht kommen.

Zu Nummer 2 (§ 37 JGG-E)**Zu Buchstabe a** (§ 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 JGG-E)

Aus den in den einleitenden Ausführungen zu Artikel 3 dargelegten Gründen führt der neue Absatz 1 Satz 2 die besonderen fachlichen Qualifikationsanforderungen, die neben der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugendziehung (jetzt Absatz 1 Satz 1) an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte grundsätzlich zu stellen sind, nun ausdrücklich im Gesetz an. Dies fördert eine sachgemäße und fachlich fundierte Anwendung des differenzierten und wirkungsorientierten jugendstrafrechtlichen Handlungsinstrumentariums und dient gleichzeitig einer Verfahrens- und Verhandlungsführung, die auch dem Alter und Entwicklungsstand junger Beschuldigter und den besonderen Belangen und Interessen insbesondere minderjähriger Opferzeugen gerecht wird.

Satz 2 reduziert die weiten Interpretationsspielräume erheblich, die Gerichtspräsidien und Behördenleitungen bei Besetzungs- oder Beststellungsentscheidungen bisher mitunter wahrgenommen haben. Verlangt werden Kenntnisse auf den Ge-

bieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie. Gegenüber Nummer 3 der Richtlinien zu § 37 JGG wird auf entsprechende Kenntnisse im Bereich der Jugendpsychiatrie bei den gesetzlichen Anforderungen verzichtet, da diese erforderlichenfalls von medizinischen Sachverständigen abzudecken und den Juristen zu vermitteln sein werden. Anstelle der Soziologie wird hier aber die Sozialpädagogik angeführt, zumal dieser Fachrichtung ein großer Teil der Jugendgerichtshelfer und -helferinnen angehört und ein angemessenes sozialpädagogisches Verständnis auf Justizseite nicht nur unmittelbar der eigenen Aufgabewahrnehmung dient, sondern auch eine gute Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfe fördert.

Das Erfordernis von Fachkenntnissen aus anderen benannten Bereichen geht zwar über die allgemeine Befähigung zum Richteramt hinaus. Dies gilt aber bereits für die Anforderungen des geltenden § 37 JGG. Auch bei der Auswahl von Richtern und Staatsanwälten, die in Wirtschaftsstrafsachen eingesetzt werden, wird generell erwartet, dass sie über betriebswirtschaftliche und andere einschlägige Kenntnisse verfügen oder diese zeitnah erwerben. Allerdings wird in jenem Bereich die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualifikation heute offenbar auch generell anerkannt, so dass auf eine gesetzliche Regelung insoweit eher verzichtet werden kann. Die besonderen jugendkriminalrechtlichen Qualifikationsanforderungen werden dagegen nicht in gleicher Weise von einer allgemeinen Überzeugung der Gerichtspräsidien und Behördenleitungen getragen. Nach dem bisherigen Recht wird es für die in § 37 JGG allein benannten Anforderungen der „erzieherische Befähigung“ und der „Erfahrung in der Jugenderziehung“ in der Praxis zum Beispiel als ausreichend angesehen, dass die betroffenen Personen selbst Elternaufgaben wahrnehmen oder als Leiter von Jugendfreizeitgruppen oder als Trainer im Jugendsportbereich tätig sind. Das genügt aber nicht, um zum Beispiel beurteilen zu können, ob im Einzelfall ein Jugendarrest sinnvoll und geboten ist oder ob er sich auf die weitere Entwicklung eines Jugendlichen eher schädlich auswirken könnte oder ob statt Arbeitsleistungen nicht sinnvollerweise die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeordnet werden sollte. Ein diesbezügliches Qualifikationsmanko wird auch nicht durchweg durch die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ausgeglichen, da die Entscheidungsverantwortung im Jugendstrafverfahren letztlich bei dem Jugendgericht verbleibt und im Übrigen eine substantielle Mitwirkung und die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung nicht flächendeckend und stets gewährleistet ist. Deshalb ist es angezeigt, dass das Gesetz selbst bestimmte Qualifikationserwartungen an Jugendrichter und -staatsanwälte formuliert und die Kenntnisse in den Bezugsdisziplinen benennt, die für eine sachgerechte und der Zielbestimmung des § 2 Absatz 1 JGG entsprechende Anwendung des Jugendkriminalrechts erforderlich sind. Letztlich hilft diese eigene Fachkunde auch, divergierende Entscheidungen von Justiz und Jugendhilfe (im Hinblick auf § 36a des Achten Buches Sozialgesetzbuch) zu vermeiden.

Aus dem vorgesehenen Erfordernis einer Belegbarkeit der Kenntnisse und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Normierung in Satz 2 ergibt sich, dass es um mehr als rudimentäre Grundkenntnisse in den genannten Bereichen gehen muss. Wie die Kenntnisse konkret zu belegen oder glaubhaft zu machen sind, legt das Gesetz selbst nicht fest. Insbeson-

dere wird kein „Nachweis“ durch eine Prüfung verlangt. Denkbar ist etwa, dass einschlägige Kenntnisse bereits im Studium im Rahmen von Wahlfächern, Schwerpunktbereichen oder Nebenstudiengängen erworben werden oder aber auch im Rahmen einer systematischen berufsbegleitenden oder sonstigen Fortbildung. Die Frage, ob aufgrund derartigen Anhaltspunkte von einer Erfüllung der Qualifikationsanforderungen des Satzes 2 ausgegangen werden kann, ist Gegenstand einer wertenden Entscheidung des Präsidiums oder der Behördenleitung, wie sie schon derzeit im Hinblick auf die Anforderungen des geltenden § 37 JGG zu treffen ist.

Mit Rücksicht auf praktische Belange, insbesondere im Hinblick auf Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die schon seit langem in entsprechender Funktion tätig sind, ist Satz 2 als Soll-Vorschrift gefasst. Zwar richten sich die besonderen Qualifikationsanforderungen grundsätzlich und generell nicht nur an Berufsanfänger. Insbesondere im Hinblick auf eine konkrete Belegbarkeit der genannten Fachkenntnisse werden aber an die schon seit längerem in Jugendsachen Tätigen deutlich geringere Anforderungen zu stellen sein. Die Soll-Fassung erlaubt es ferner, dass bei neu eingesetzten Personen die einschlägigen Fachkenntnisse nicht in jedem Fall bereits vor ihrem ersten Tätigwerden in Jugendsachen belegbar sein müssen (auch wenn wenigstens Grundkenntnisse vorhanden sein sollten und die Anforderungen des Satzes 1 ohnehin unberührt bleiben), sondern dass sie die Kenntnisse auch im Rahmen einer berufsbegleitenden Fortbildung oder vergleichbaren Weiterqualifizierung erwerben können.

Deshalb erlaubt Satz 3 die Übertragung jugendrichterlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben, auch wenn Fachkenntnisse in den Bezugsdisziplinen noch nicht manifest belegbar sind, allerdings bei erstmaliger Zuweisung entsprechender Aufgaben nur, wenn der Erwerb einschlägiger Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Die Verwendung des flexiblen Begriffs „alsbald“ gestattet es, neben der persönlichen Weiterqualifizierungsbereitschaft der Betroffenen auch die dienstlichen Rahmenbedingungen und die verfügbaren Fortbildungsangebote zu berücksichtigen. Die Erwartung muss sich also darauf richten, dass die Kenntnisse erworben werden, so bald dies nach den Umständen möglich ist. Wegen der grundsätzlichen Geltung der Qualifikationsanforderungen des Satzes 2 wird eine geeignete Weiterqualifizierung aber seitens der Justizverwaltung zu fördern sein.

Die vorgesehenen Regelungen geben damit zwar keine Garantie, dass die erforderlichen oder angezeigten Kenntnisse in den Bezugsdisziplinen des Jugendkriminalrechts tatsächlich erworben werden. Sie unterstreichen aber die Wichtigkeit, die ihnen der Gesetzgeber im Hinblick auf eine sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts zumisst, und geben angesichts der beklagten Defizite in der bisherigen Besetzungs- und Bestellungspraxis einen deutlichen Anstoß zu Verbesserungen. Diese Verbesserungen werden sich auch bei der Tätigkeit von Jugendgerichten und Jugendstaatsanwälten in Jugendschutzsachen auswirken und auf diese Weise insbesondere auch minderjährigen Opfern zugute kommen.

Zu Buchstabe b (§ 37 Absatz 2 und 3 JGG-E)

Zu Absatz 2

Für Strafverfahren gegen Jugendliche (oder Heranwachsende, § 107 JGG) legt § 34 Absatz 1 JGG fest, dass die Auf-

gaben, die im Bereich des Erwachsenenstrafrechts dem Richter beim Amtsgericht zukommen, dem Jugendrichter obliegen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich daher auch auf richterliche Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren. Dies gilt entsprechend für Jugendschutzsachen (vgl. Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs). Grund für die jugendgerichtliche Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren ist ebenfalls vor allem die Notwendigkeit der von § 37 (jetzt Absatz 1) JGG verlangten besonderen Qualifikation für eine dem erzieherischen Leitgedanken und der Zielsetzung des Jugendstrafrechts entsprechende Rechtsanwendung (vgl. Brunner/Dölling, a. a. O., § 34 Rn. 2; Eisenberg, a. a. O., § 34 Rn. 6 f.; BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 2 BvR 332/05, ZJJ 2005, 320 (322); LG Berlin, NStZ 2006, 525). Aus der jugendgerichtlichen Zuständigkeit folgt nach § 36 (jetzt Absatz 1 Satz 1) JGG, dass im Ermittlungsverfahren auch einschlägig qualifizierte Jugendstaatsanwälte tätig werden müssen.

Vor allem im Bereitschaftsdienst kann es vorkommen, dass die diesen wahrnehmenden Richter und Staatsanwälte aus organisatorischen Gründen nur formal und ohne ausreichende Beachtung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG lediglich für die Tätigkeit in Jugendsachen während des Bereitschaftsdienstes als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte ausgewiesen werden (vgl. nur Eisenberg, a. a. O., § 34 Rn. 7 a. E.). Der neue § 37 Absatz 2 JGG berücksichtigt die praktischen Probleme, die – insbesondere bei kleinen Gerichten und Behörden – aus einer strikten Geltung der Qualifikationsanforderungen auch für Jugendsachen im Bereitschaftsdienst resultieren würden. Bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen, erlaubt er ein Abweichen von den Anforderungen des Absatzes 1, jedoch nur, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und zumutbarer Bereitschaftsdienst nicht zu gewährleisten wäre. Die Vorschrift korrespondiert mit dem in Artikel 2 Nummer 2 des Entwurfs vorgesehenen neuen § 26 Absatz 3 GVG.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 für ein Absehen von den Qualifikationsanforderungen vorliegen, besteht zwar ein Spielraum. Friktionen mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit stehen hier jedoch nicht zu befürchten. Denn es geht hier nicht um den Entzug jugendrichterlicher Aufgaben im Bereitschaftsdienst, wenn die Qualifikationsanforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, sondern um die Übertragung jugendrichterlicher Aufgaben, obwohl diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Wegen der besonderen Verantwortung des allein oder nur gemeinsam mit zwei Schöffen entscheidenden Jugendrichters beim Amtsgericht sowie des Vorsitzes einer Jugendkammer sollen nach Satz 1 für diese Aufgaben nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die zuvor bereits jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltliche Erfahrungen gesammelt haben. Im Hinblick auf die personellen und organisatorischen Bedingungen insbesondere kleinerer Amtsgerichte ermöglicht Satz 2 ein Abweichen hiervon für den Einsatz von Jugendrichtern im Bereitschaftsdienst. Die grundsätzlichen Anforderungen der Absätze 1 und 2 bleiben davon unberührt.

Satz 3 bestimmt entsprechend der für Jugendstaatsanwälte in § 36 Absatz 1 Satz 2 JGG-E vorgesehenen Regelung und den

dafür maßgeblichen Erwägungen, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Strafrichters als Jugendrichter nicht wahrnehmen darf. Für den Vorsitzenden eines Schöffengerichts gilt dies bereits nach § 29 Absatz 1 Satz 2 GVG, der über § 2 Absatz 2 JGG auch auf das Jugendschöffengericht Anwendung findet. Vergleichbare Beschränkungen hinsichtlich der Wahrnehmung besonderer sachlicher Aufgabenbereiche durch Proberichter bestehen im Übrigen auch für die Geschäfte des Familienrichters (§ 23b Absatz 3 Satz 2 GVG), des Betreuungsrichters (§ 23c Absatz 2 Satz 2 GVG) und in Insolvenzsachen (§ 22 Absatz 6 GVG).

Zu Artikel 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Bekanntgewordene Fälle von sexuellem Missbrauch und von Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Schulen und anderen Einrichtungen haben gezeigt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder schweren körperlichen Misshandlungen wurden, häufig sehr lange brauchen, um die Straftaten anzuzeigen und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Vor Eintritt der Volljährigkeit können sie die zivilrechtlichen Ansprüche nur mit Hilfe ihres gesetzlichen Vertreters gerichtlich durchsetzen. Eine fortbestehende Abhängigkeit vom Schädiger, Scham oder schwere seelische Erschütterungen können dazu führen, dass die Opfer und auch ihre gesetzlichen Vertreter die Taten lange nicht bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend machen können oder wollen. Auch erwachsene Opfer brauchen aus denselben Gründen oft viele Jahre, bis sie eine Schadensersatzklage gegen einen Schädiger einreichen können, der sie sexuell missbraucht hat oder misshandelt hat. Wenn wegen der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Strafverfahren eingeleitet werden und diese längere Zeit in Anspruch nehmen, versäumen es die Opfer oder die Hinterbliebenen nicht selten, ihre zivilrechtlichen Ansprüche rechtzeitig gerichtlich geltend zu machen, weil sie zunächst den Ausgang des Strafverfahrens abwarten wollen.

Für Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sind in § 208 BGB besondere Hemmungsregelungen vorgesehen zum Schutz minderjähriger Geschädigter sowie zum Schutz Geschädigter, die mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern ist nach § 207 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB während der Ehe oder Lebenspartnerschaft gehemmt. Die Ansprüche zwischen Eltern und Kindern sind nach § 207 Absatz 1 Nummer 2 BGB bis zur Volljährigkeit der Kinder gehemmt. In vielen Fallkonstellationen gibt es aber keine besonderen Hemmungsregelungen zugunsten der Geschädigten, z. B. bei Schadensersatzansprüchen von Frauen, Männern oder Kindern, die außerhalb der Familie Opfer sexuellen Missbrauchs oder schwerer körperlicher Misshandlungen wurden. Mit besonderen Hemmungsregelungen kann der Verjährungseintritt im Einzelfall zwar erheblich hinausgeschoben werden, wie die besonderen Hemmungsregelungen für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zeigen. In vielen Fällen verjähren

diese Ansprüche aber trotz Hemmung der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr des Opfers oder trotz der Hemmung bis zur Beendigung einer bestehenden häuslichen Gemeinschaft mit dem Schädiger. Auch mit 21 Jahren oder nach Beendigung des Zusammenlebens mit dem Schädiger brauchen viele Opfer noch Jahre, bis sie einen sexuellen Missbrauch anzeigen oder eine Schadensersatzklage erheben können. Die erlittenen seelischen Verletzungen, Scham oder eine weiter bestehende Abhängigkeit vom Schädiger führen dazu, dass die Opfer ihre Ansprüche lange nicht geltend machen können oder wollen. Durch die Schaffung neuer oder die Erweiterung bestehender Hemmungsregelungen ließe sich die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche zwar verbessern. Doch ist es nicht möglich, die Hemmungsvorschriften so auszugestalten, dass sie eine längere Durchsetzbarkeit aller zivilrechtlichen Ansprüche wegen Tötung, Misshandlung, Freiheitsverletzung oder sexuellen Missbrauchs gewährleisten. Alle Schadensersatzansprüche wegen der vorsätzlichen Verletzung dieser besonders schützenswerten Rechtsgüter sollten aber verjährungsrechtlich im Wesentlichen gleichbehandelt werden, da die Geschädigten und Hinterbliebenen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche vielfach vor den gleichen Problemen stehen, die sie hindern, ihre Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen.

Die bisherigen Hemmungsvorschriften in den §§ 207 und 208 BGB knüpfen an einfach feststellbare Voraussetzungen wie Ehe, Verwandtschaft, Alter oder häusliche Gemeinschaft an. Andere vergleichbar einfach feststellbare Voraussetzungen für die Hemmung von Schadensersatzansprüchen, die allen Fallgruppen von Missbrauch und Misshandlung gerecht werden, dürften sich nicht finden lassen. Ein Hemmungsstatbestand, dessen Voraussetzungen nur schwer feststellbar sind, nützt den Geschädigten wenig, da sie im Streitfall die Tatsachen beweisen müssen, die die Hemmung begründen.

Die Durchsetzbarkeit der Ansprüche lässt sich durch eine deutliche Verlängerung der Verjährungsfrist einfacher und wirksamer verbessern als durch neue oder erweiterte Hemmungsregelungen. Für vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung der Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, gilt nach § 199 Absatz 2 BGB schon jetzt eine 30-jährige Höchstverjährungsfrist, die anwendbar ist, solange nicht alle Voraussetzungen für den Beginn der Regelverjährungsfrist nach § 199 Absatz 1 BGB vorliegen, insbesondere solange der Geschädigte den Schädiger oder die den Schadensersatzanspruch begründenden Umstände nicht kennt. § 197 BGB sieht für bestimmte Ansprüche eine besondere 30-jährige Verjährungsfrist vor, die mit dem Entstehen des Anspruchs beginnt. Sie ist bisher für Herausgabeansprüche aus dem Eigentum und aus anderen dinglichen Rechten, für erbrechtliche Herausgabeansprüche sowie für Ansprüche vorgesehen, die bereits festgestellt wurden. Die 30-jährige Verjährungsfrist ist auch angebracht für vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung der besonders schützenswerten Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung beruhen.

Schadensersatzansprüche infolge eines ärztlichen Heileingriffs werden von der Verlängerung der Verjährungsfrist grundsätzlich nicht erfasst. Zwar erfüllt nach ständiger Rechtsprechung und überwiegender Ansicht in der Rechts-

wissenschaft der ärztliche Heileingriff die Voraussetzungen einer tatbestandlichen Körperverletzung; doch fehlt es im Regelfall am Vorsatz. Denn im Zivilrecht gehört zum Vorsatz auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit (BGHZ 69, S. 142; 115, 229; 118, 209). Damit sind ärztliche Heileingriffe, bei denen der Arzt – wenn auch fälschlich – davon ausgeht, dass der Patient in einen konkreten Eingriff eingewilligt hat, nicht als vorsätzliche Verletzung des Körpers anzusehen. Vorsätzliche Körperverletzungen im Zusammenhang mit ärztlichen Heileingriffen können vorliegen, wenn der Arzt wissentlich oder gegen die Einwilligung des Patienten behandelt, das heißt wenn der Arzt bewusst gegen die Regeln ärztlicher Kunst verstößt, den Umfang der von der Einwilligung des Patienten erfassten Behandlung bewusst überschreitet oder die Aufklärung des Patienten bewusst fehlerhaft vornimmt.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist gilt nicht nur für die Ansprüche, die sich gegen den Schädiger selbst richten, sondern wirkt sich auch auf die Schadensersatzansprüche gegen Dritte aus, die für das Fehlverhalten des Schädigers aus Vertrag oder Delikt haften müssen, weil es ihnen nach § 31 BGB oder § 278 BGB zuzurechnen ist. Solche Ansprüche sind nicht anders zu behandeln als Ansprüche gegen den Schädiger. Die Dritten müssen aufgrund des § 31 BGB oder des § 278 BGB für die vorsätzliche Rechtsgutsverletzung als Gesamtschuldner in gleicher Weise haften wie der Schädiger. Erfasst werden aber auch die Schadensersatzansprüche gegen den Staat oder öffentlich-rechtliche Körperschaften wegen Verletzung einer Amtspflicht nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes, wenn dadurch vorsätzlich das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde. Wenn die Dritten, die neben dem Schädiger haften, Schadensersatz an einen Geschädigten leisten, können diese, wenn die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert wird, dann auch den Schädiger länger in Regress nehmen. Erfüllen haftende Dritte den Anspruch der Geschädigten, geht der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger, für den die besondere 30-jährige Verjährungsfrist gilt, nach § 426 Absatz 2 BGB auf die Dritten über, soweit sie vom Schädiger Ausgleich verlangen können. In Fällen des sexuellen Missbrauchs, der Misshandlungen und anderer vorsätzlicher Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung wird im Innenverhältnis regelmäßig der Schädiger den gesamten Schaden zu tragen haben, so dass die Dritten beim Schädiger vollen Regress nehmen können.

Die Verjährung dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Sie soll Teilnehmer am Rechtsverkehr vor unbegründeten, unbekanntem oder unerwarteten Ansprüchen schützen. Sie verhindert, dass Ansprüche geltend gemacht werden können, die auf lange zurückliegende Tatsachen gestützt werden und gegen die sich der Anspruchsgegner deshalb nicht mehr wirksam verteidigen kann. Durch die Verjährung werden die Anspruchsinhaber angehalten, ihre Ansprüche innerhalb bestimmter Zeiträume zu verfolgen, so dass der Rechtsverkehr nicht mit der Geltendmachung veralteter Ansprüche belastet wird. Verletzt jemand vorsätzlich das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen, ist er sich seiner Schadensersatzverpflichtung wohl bewusst. Die besondere Schutzwürdigkeit dieser Rechtsgüter rechtfertigt es, dem Geschädigten eine längere Frist einzuräumen, um etwaige Schadensersatzansprüche

wegen der Verletzung dieser Rechtsgüter durchzusetzen. Auch wenn der Geschädigte erst nach Jahren Klage einreicht, ist die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs für den Schädiger nicht unerwartet. Er musste aufgrund seines Verhaltens damit rechnen, dass Schadensersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können und musste sich darauf einstellen. Dritte, die neben dem Schädiger haften, weil ihnen das Fehlverhalten des Schädigers zugerechnet wird, sind insoweit wie der Schädiger zu behandeln. Dass die Verlängerung der Verjährung zu einer verstärkten Geltendmachung unberechtigter Schadensersatzansprüche führt, ist nicht zu erwarten. Derjenige, der Schadensersatz verlangt, muss die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs darlegen und im Streitfall auch beweisen.

Zu Nummer 1 (§ 197 Absatz 1 BGB-E)

Die 30-jährige Verjährungsfrist nach § 197 Absatz 1 BGB soll künftig auch für alle Schadensersatzansprüche gelten, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen. Umfasst werden sowohl vertragliche als auch gesetzliche Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen Verletzung dieser Rechtsgüter beruhen. Für die anderen Schadensersatzansprüche soll es bei der Regelverjährung nach § 199 BGB bleiben.

Zu Buchstabe a

In § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB soll deshalb bestimmt werden, dass auch für Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, die 30-jährige Verjährungsfrist gelten soll. Damit wird gewährleistet, dass alle Opfer von Verletzungen dieser besonders schützenswerten Rechtsgüter ausreichend Zeit haben, auch ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche wirksam gegen den Schädiger durchzusetzen. Sie sollen insbesondere auch regelmäßig den Abschluss eines Strafverfahrens in der gleichen Sache abwarten können, bevor sie ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche geltend machen müssen. Dies bedeutet zwar eine erhebliche Verlängerung der Verjährungsfrist, ist aber bei einer vorsätzlich verursachten Verletzung dieser besonders schützenswerten Rechtsgüter gerechtfertigt. In den Fällen der vorsätzlichen Verletzung dieser Rechtsgüter müssen Anspruchsgegner auch damit rechnen, dass sie noch lange nach der Verletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können.

Die vorgeschlagene längere Verjährungsfrist entspricht für die Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, der Höchstverjährungsfrist in § 199 Absatz 2 BGB. Für diese Rechtsgüter wurde eine längere Höchstverjährungsfrist vorgesehen, da sie besonders schützenswert sind. Solange der Geschädigte nicht weiß oder wissen musste, dass oder durch wen seine Rechtsgüter verletzt wurden, tritt die Verjährung erst nach 30 Jahren ein. Eine vergleichbare Situation besteht auch, wenn der Geschädigte die Rechtsgutsverletzung und den Schädiger zwar kennt, er aber aufgrund seiner Verletzung, aus Scham oder aufgrund seiner Abhängigkeit vom Schädiger seine Ansprüche nicht geltend machen kann. Dass dies vor allem bei körperlichen Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen häufig vorkommt, haben die Fälle von

Misshandlung und Missbrauch in Heimen, Schulen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen gezeigt. Aber auch bei Missbrauch in Familien stellt sich das Problem. Es betrifft häufig Kinder und Jugendliche, die oft viele Jahre brauchen, um die Straftaten anzuzeigen und um Ansprüche wegen der Verletzung ihres Körpers, ihrer Gesundheit oder ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung geltend zu machen. Aber auch viele erwachsene Opfer sind aus denselben Gründen erst nach vielen Jahren fähig, ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger geltend machen.

Zu Buchstabe b

Aus systematischen Gründen soll als Folgeänderung der bisherige § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB, der die Verjährung dinglicher Ansprüche betrifft, künftig in § 197 Absatz 1 Nummer 2 BGB eingestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 207 BGB-E)

Da § 208 BGB aufgehoben werden soll, ist § 207 Absatz 2 BGB zu streichen, der das Verhältnis der Hemmungsregelungen in § 207 BGB zu den Hemmungsregelungen in § 208 BGB regelt.

Zu Nummer 3 (§ 208 BGB-E)

Mit der Verlängerung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, auf 30 Jahre wird die Hemmungsregelung in § 208 BGB entbehrlich, da sie nur Schadensersatzansprüche betrifft, die auf der vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung beruhen. Ein Hinausschieben der Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Geschädigten ist bei der langen 30-jährigen Verjährung nicht mehr erforderlich. In jedem Fall kann ein Geschädigter, noch lange, nachdem er das 21. Lebensjahr vollendet hat, seine Schadensersatzansprüche geltend machen. Schon innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist, vor allem wenn bereits viele Jahre vergangen sind, wird es schwer sein, eine vorsätzliche Rechtsverletzung und einen Schaden zu beweisen, wenn der Schädiger sie bestreitet. Den Lauf der langen Verjährungsfrist zusätzlich noch zu hemmen, kann die Anspruchsdurchsetzung nicht mehr fördern, da Schadensersatzansprüche nach mehr als 30 Jahren im Streitfall kaum noch beweisbar sind.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Artikel 5 enthält die notwendige Übergangsregelung zu der Änderung des Verjährungsrechts in Artikel 1. Die geänderten Verjährungsfristen sollen für alle noch nicht verjährten Ansprüche gelten. Dies entspricht den früheren Übergangsregelungen bei Änderung von Verjährungsvorschriften. Es ist üblich, neue Verjährungsregelungen auf die noch nicht verjährten Ansprüche auszudehnen, um so zu vermeiden, dass alte und neue Verjährungsregelungen über längere Zeit nebeneinander angewendet werden müssen. Die Änderung des Verjährungsrechts soll auch den Geschädigten zugute kommen, deren Schadensersatzansprüche noch nicht verjährt sind. Für diese Ansprüche soll sich die Verjährungsfrist mit Inkrafttreten des Gesetzes auf 30 Jahre verlängern.

Auf schon verjäherte Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Ge-

sundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, haben die Änderungen keine Auswirkungen mehr. Schadensersatzansprüche, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon verjährt sind, bleiben verjährt. Die Erstreckung der Verlängerung von Verjährungsfristen auch auf bereits verjäherte Ansprüche mit der Folge, dass die Anspruchsgegner die schon erworbenen Verjährungseinreden wieder verlören, verstieße gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Rückwirkungsverbot. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Gesetze, die nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreifen, regelmäßig unvereinbar mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit (vgl. z. B. BVerfGE 101, S. 239, 263).

Die Aufhebung der Hemmungsregelung in § 208 BGB soll nur für die Zukunft wirken. Soweit die Ansprüche vor Inkrafttreten des Gesetzes gehemmt waren, sind diese Zeiträume der Hemmung nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen.

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen, mit denen die Anwendung von § 140 Absatz 1 Nummer 9 StPO-E für das anwaltschaftliche und das patentanwaltschaftliche Verfahren sowie für das berufsgerichtliche Verfahren der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ausgeschlossen wird. Der in § 140 Absatz 1 Nummer 9 StPO-E vorgesehene Tatbestand bezieht sich auf die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand für den Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 StPO. Eine Anwendung der Vorschrift in den genannten berufsgerichtlichen Verfahren kommt nicht in Betracht, nachdem diese Verfahrensordnungen keine entsprechenden Verletztenrechte kennen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Absatz 1 sieht vor, dass die Artikel 1, 2 und 6 ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Die striktere Fassung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte kann in der Praxis örtlich organisatorische Änderungen sowie die Einrichtung zusätzlicher Fortbildungsangebote notwendig machen, die eine gewisse Vorlaufzeit benötigen. Deshalb soll gemäß Absatz 2 Artikel 3 am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Um die Durchsetzbarkeit der Schadensersatzansprüche der Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch weiter zu verbessern, sollen die Änderungen des Verjährungsrechts (Artikel 4 und 5) so schnell wie möglich wirksam werden. Absatz 3 bestimmt daher, dass das Gesetz im Übrigen am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Begründung

Gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG bedürfen Gesetze der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie die Länder zur Erbringung von Geldleistungen verpflichten und die daraus entstehenden Mehrausgaben von den Ländern zu tragen sind. Ausweislich des Vorblattes des Gesetzentwurfs und seiner Begründung (vgl. Bundesratsdrucksache 213/11, S. 9) entstehen Mehrausgaben für die Länder, zum einen durch die Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren und zum anderen durch die verbindliche Fassung der Qualitätsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 397a Absatz 3 Satz 3 StPO)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 397a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„<wie Gesetzentwurf>“.

Begründung

Die Aufhebung der Regelung des § 397a Absatz 3 Satz 3 StPO ist abzulehnen.

Die in Aussicht genommene Anfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts würde in vielen Fällen zu einer nicht unbeachtlichen Verzögerung des Verfahrensablaufs führen und damit dem Beschleunigungsgebot zuwiderlaufen. Auch stünde eine derartige Anfechtbarkeit in Widerspruch zur Regelung des § 404 Absatz 5 Satz 3 StPO, nach der die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren weiterhin nicht angegriffen werden kann.

Zudem würden weitere Kosten verursacht, ohne dass ein Bedarf ersichtlich oder dargetan wäre. Hingegen ist nicht erkennbar, dass es de lege lata zu willkürlichen Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in den Fällen des § 397a Absatz 2 StPO kommt. Auch ist eine etwaige fehlende Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang bislang nicht bekannt geworden.

3. Zu Artikel 2a – neu – (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „achtzehnten“ durch das Wort „einundzwanzigsten“ ersetzt.“

Begründung

Die erschütternde Vielzahl der im letzten Jahr aufgedeckten Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs, die sich teilweise über Jahrzehnte hinweg in verschiedensten Betreuungseinrichtungen für Kinder zugetragen haben, hat die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Opfer auch durch das Strafrecht deutlich gemacht.

So hat sich gezeigt, dass die meisten der ans Licht gekommenen Fälle strafrechtlich nicht mehr geahndet werden können, weil die Taten bereits verjährt sind. Das Institut der Verjährung beruht auf der Annahme eines nach bestimmter Zeit auch ohne Verurteilung wieder eingetretenen Rechtsfriedens. Diese Annahme wird anhand der aktuell diskutierten Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs durch die anhaltende und intensiv geführte öffentliche Debatte widerlegt: Von einem bereits erreichten Rechtsfrieden, der durch eine justizielle Aufarbeitung nur gefährdet würde, kann hier keine Rede sein. Die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen, in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ durch die Bundesregierung war vielmehr nicht zuletzt eine Reaktion auf den Umstand, dass den Opfern durch die Justiz nicht mehr geholfen werden kann. Zwar spielte dabei auch die besondere Kumulation erst spät bekannt gewordener Fälle eine Rolle, die in der gesellschaftlichen Tabuisierung der Problematik in zurückliegenden Jahrzehnten eine mögliche Ursache hat. Dass sexueller Kindesmissbrauch für viele Opfer eine traumatisierende Erfahrung bedeutet, die erst nach vielen Jahren der Aufarbeitung eine Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige ermöglicht, wird jedoch auch für zukünftige Betroffene gelten. Für sie muss sichergestellt werden, dass ihnen der Weg zur Justiz lange genug offensteht.

Es ist daher erforderlich, dass die Verjährung bei den in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB genannten Straftaten nicht mehr nur wie gegenwärtig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern in Zukunft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers ruht. Mit der Schaffung der Norm durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 1994 wollte der Gesetzgeber der spezifischen Situation vieler Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs Rechnung tragen, die sich oft gegenüber dem Täter in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden und für die deshalb eine Anzeigerstattung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Von Bedeutung ist dabei nicht nur der rechtliche Umstand der Minderjährigkeit der Opfer, son-

dern genauso die faktische, zum Beispiel wirtschaftliche Abhängigkeit vom Täter. In dieser Dimension enden Abhängigkeitsverhältnisse in der heutigen Lebenswelt vielfach nicht bereits mit Eintritt der Volljährigkeit, sondern reichen Jahre darüber hinaus.

Mit einer Verlängerung des Ruhens der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr des Opfers wird aber nicht nur Abhängigkeitssituationen Rechnung getragen, sondern auch dem Umstand, dass viele Opfer durch die Tat erheblich traumatisiert werden. In diesen Fällen besteht ein weiteres, häufig ebenfalls durch die fortbestehende Beziehung zum Täter mitbedingtes Hindernis für eine rechtzeitige Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige. Diesen Opfern muss eine möglichst große Chance zuteil werden, ein Trauma vor Verjährungseintritt so weit zu überwinden, dass eine freie Entscheidung über die Anzeigeerstattung noch rechtzeitig möglich ist.

Die Maßnahme bewirkt zugleich eine Annäherung an die gegenwärtige Rechtslage im Zivilrecht, wo nach § 208 BGB die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Gläubigers gehemmt ist.

4. Zu Artikel 3 (Änderung des JGG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Die in den vorgesehenen Regelungen formulierten Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifizierung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sind zu weitreichend und daher abzulehnen:

- a) Für die in Aussicht genommene Änderung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 JGG-E erscheint ein Bedürfnis zweifelhaft, zumal gerade im Rahmen der Einarbeitung in einer Jugendabteilung alle Besonderheiten des Jugendverfahrens hinreichend thematisiert und die jungen Assessoren durch eine enge Anbindung an einen erfahrenen Ausbilder im Rahmen der Gegenzeichnung umfassend auf den Einsatz beim Jugendgericht vorbereitet werden.
- b) Auch ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Referendare gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 JGG-E Sitzungen in Jugendverfahren nur unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen können sollen. Referendare können durch ihre erfahrenen Ausbilder in erforderlicher Weise auf die Besonderheiten des Jugendstrafrechts mit besonderem Blick auf den Erziehungsgedanken vorbereitet werden. Einer Begleitung in die Hauptverhandlung bedarf es daher nicht.
- c) Bedenken bestehen auch gegen die in § 37 Absatz 1 Satz 2 JGG-E formulierten Anforderungen an die besondere Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sowie die in Satz 3 vorgesehene Einschränkung der Zuweisung dieser Aufgaben.

Die Befähigung zum Amt des Staatsanwalts bzw. des Richters richtet sich nach § 122 Absatz 1 sowie den §§ 5 bis 7 DRiG. Darüber hinausgehende Voraussetzungen zur Ausübung einer Tätigkeit in der Justiz sind abgesehen von einigen formalen Besonderheiten

(Übertragung der Aufgaben eines Vorsitzenden eines Schöffengerichts oder einer Familienabteilung) nicht vorgesehen.

Insbesondere die Forderung nach sozialwissenschaftlichen Kenntnissen erscheint bedenklich, da diese nicht vorgeschriebener Bestandteil der juristischen Ausbildung sind. Letztlich könnte eine neue Art des Richteramtes geschaffen werden, das entsprechend dem Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung eine herausgehobene Besoldung verlangen würde.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, was „belegbare Kenntnisse“ in drei von vier anspruchsvollen, dem Juristen aufgrund seiner Ausbildung grundsätzlich fremden Fachgebieten bedeuten mögen. Daraus könnten in der Konsequenz erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts und der Anklagebehörden in Jugendsachen folgen.

Unabhängig davon erscheint die Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, welche die bestehenden Fortbildungsangebote rege nutzen, bereits heute ausreichend.

Erstes und wichtigstes Kriterium für die Eignung zum Jugendrichter und zum Jugendstaatsanwalt sind seine Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften des Jugendstrafrechts und der von Rechtsprechung und Literatur erarbeiteten Grundsätze. Kenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und Jugendpsychologie sind zwar wünschenswert, sollten aber nicht als zwingende und zu belegende Voraussetzung für eine Tätigkeit im Jugendstrafrecht im Gesetz festgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen noch nicht bedeutet, dass die darin mitgeteilte Materie dann auch im Wissen verankert ist und die Kenntnisse in der Praxis angewendet werden. Andererseits belegen entsprechende Kenntnisse nicht gleichzeitig auch die geforderte „erzieherische Befähigung“ im Sinne des § 37 JGG. Diese wird sich in der Regel erst nach längerer Tätigkeit in einem Jugenddezernat belegbar beweisen lassen.

- d) Auch die in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehenen Regelungen sind abzulehnen, da die Schaffung getrennter Strukturen im Bereich der Ermittlungs- und Bereitschaftsrichter für die Praxis einen ganz erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand bedeuten würde, der schwerlich zu leisten sein dürfte.
- e) Insgesamt betrachtet besteht die Gefahr einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der im Rahmen der geltenden Regelungen der §§ 36 und 37 JGG liegenden Gestaltungsmöglichkeiten beim Personaleinsatz durch die Behörden und Gerichte, die letztlich einen ersten Schritt der Abkehr vom grundsätzlich universell einsetzbaren Richter oder Staatsanwalt bedeuten könnten.

Die Ausbildung spezieller Fachkenntnisse ist vielmehr einer wohlverstandenen Personalentwicklung durch die Präsidenten und Behördenleiter zugänglich.

Besondere Bedeutung erlangen dabei auch die persönliche Eignung und die soziale Kompetenz der eingesetzten Richter und Staatsanwälte, die einer „Belegbarkeit der Kenntnisse“ unzugänglich sind.

Da Artikel 3 gestrichen wird, bedarf es keiner diesbezüglichen gesonderten Regelung für ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung wie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen, so dass diese Vorschrift ebenfalls zu streichen ist.

5. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a
(§ 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei den Schadenersatzansprüchen, die in den Katalog des § 197 Absatz 1 BGB aufgenommen werden sollen, Einschränkungen vorzunehmen sind.

Begründung

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs zu stärken. Die Verjährungsfristen dienen jedoch der Herstellung des Rechtsfriedens. Sie sollen verhindern, dass sich ein Antragsteller auf Tatsachen beruft, gegen die eine wirksame Rechtsverteidigung nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich ist. Insbesondere vor diesem Hintergrund sollten die Schadenersatzansprüche, die in den Katalog des § 197 Absatz 1 BGB aufgenommen werden, nochmals kritisch überprüft werden. Nicht jede vorsätzliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, die unabhängig von einer sonstigen Zwangslage erfolgt, rechtfertigt eine dreißigjährige Verjährungsfrist.

Außerdem wird angeregt zu prüfen, ob die langen Verjährungsfristen auch Erwachsenen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, zugute kommen sollen. Anlass des Gesetzentwurfs sind die bekannt gewordenen Fälle von sexuellem Missbrauch bzw. Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Schulen und anderen Einrichtungen. Auch Missbrauch in Familien betrifft nach der Begründung des Gesetzentwurfs im Wesentlichen Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Abhängigkeit vom Schädiger Ansprüche zunächst nicht geltend machen. Ob eine vergleichbare psychische Ausgangslage für Erwachsene besteht, wird in dem Gesetzentwurf nicht weiter ausgeführt. Auch hier mögen Abhängigkeiten vom Schädiger bestehen, die zu einer verzögerten Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führen; ob diese jedoch eine dreißigjährige Verjährungsfrist rechtfertigen, erscheint zweifelhaft.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Eine Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) setzt voraus, dass es sich um ein Gesetz handelt, das von den Ländern als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes ausgeführt wird. Die im Bereich des strafprozessualen Opferschutzes vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Ausweitung der Opferanwaltsbestellung nach dem neuen § 397a Absatz 1 Nummer 4 der Strafprozessordnung (StPO), sind demgegenüber auf den Kompetenztitel „gerichtliches Verfahren“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) gestützt und werden nicht verwaltungsmäßig, d. h. auch nicht justizverwaltungsmäßig vollzogen, sondern von den Gerichten angewandt. Damit liegt keine Gesetzesausführung im Sinne von Artikel 104a Absatz 4 GG vor.

Ebenso wenig kann eine Zustimmungsbedürftigkeit aus eventuellen Mehrausgaben aufgrund der neu zu fassenden Qualifikationsanforderungen für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (neue §§ 36, 37 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG) abgeleitet werden. Artikel 104a Absatz 4 GG setzt die Begründung einer Pflicht zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen voraus. Davon zu unterscheiden ist eine Regelung wie die vorliegende, die lediglich vorsieht, dass staatliche Aufgaben nur von Funktionsträgern mit bestimmten Qualifikationen wahrgenommen werden sollen, und damit keine Pflicht zur Leistungserbringung begründet.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b – § 397a Absatz 3 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält es aus Gründen eines besseren Opferschutzes und zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung für geboten, die Entscheidung über den Antrag des Nebenklägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts dem Rechtsmittel der Beschwerde zugänglich zu machen. Die Anfechtbarkeit steht aus Sicht der Bundesregierung auch nicht im Widerspruch zu der Vorschrift des § 404 Absatz 5 Satz 3 StPO, die die Nichtanfechtbarkeit der Prozesskostenhilfeentscheidung für das Adhäsionsverfahren regelt. Im Gegensatz zur Regelung des § 397a Absatz 2 Satz 1 StPO ist bei dem Prozesskostenhilfeanspruch des Verletzten für das Adhäsionsverfahren nicht die zusätzliche Voraussetzung zu prüfen, dass der Antragsteller seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Gerade im Hinblick auf die Handhabung dieser Kriterien erscheint aber eine Überprüfbarkeit der gerichtlichen Entscheidung aus den genannten Gründen geboten.

Die befürchteten Verfahrensverzögerungen sollten sich aus Sicht der Bundesregierung in Grenzen halten, da schon in einem frühen Verfahrensstadium der Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt und darüber entschieden werden kann (§§ 395, 406g Absatz 3 StPO). Eventuelle Mehrausgaben sind aus Sicht der Bundesregierung durch die mit der Regelung verbundene Stärkung des Opferschutzes gerechtfertigt.

Zu Nummer 3 (Artikel 2a – neu – § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Frage einer Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung bei Sexualdelikten auch Thema des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich ist. Der Runde Tisch hat seine Beratungen dazu noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird einen etwaigen Regelungsbedarf auch im Lichte der Ergebnisse dieser Beratungen prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls aufgreifen.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 – Änderung des JGG)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte auch für Straftaten gegen Minderjährige (Jugendschutzsachen) zuständig sind und ihre besondere Qualifikation dabei regelmäßig auch Opfern im Kindes- und Jugendalter zugute kommt. Aus diesem Grund betont der Gesetzentwurf nochmals die Zuständigkeit der Jugendgerichte auch in Jugendschutzsachen. Erfahrungsberichte und Beobachtungen aus der Praxis, empirische Studien und letztlich auch die Auswertung der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen zum Referentenentwurf zeigen allerdings, dass den vom Jugendgerichtsgesetz vorausgesetzten besonderen Qualifikationsanforderungen bei der Besetzung der Jugendgerichte und der Bestellung von Jugendstaatsanwälten vielfach nicht hinreichend Rechnung getragen wird bzw. getragen werden kann. Dies gilt auch, wenn gerade die in der Jugendgerichtsbarkeit eingesetzten Richter und Staatsanwälte ihre Aufgaben mit besonders hohem persönlichem Engagement wahrnehmen. Weder die schon vom geltenden Recht ausdrücklich verlangte erzieherische Befähigung noch die spezifischen fachlichen Kenntnisse, die der nicht primär auf die Entscheidung von Rechtsfragen ausgerichtete Umgang mit jungen Menschen im Strafverfahren erfordert, werden aber in der allgemeinen juristischen Ausbildung oder allein durch länger dauernde Tätigkeit erworben. Soweit die angezeigten Kenntnisse beim erstmaligen Einsatz in der Jugendgerichtsbarkeit noch nicht hinreichend vorhanden sind, müssen deshalb geeignete Fortbildungsangebote und auch ausreichende Möglichkeiten zu deren – von den Betroffenen häufig selbst gewünschter – Wahrnehmung bestehen.

Der beschriebene Befund zur tatsächlichen Situation lässt jedoch befürchten, dass sich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel eines besseren Schutzes minderjähriger Opfer durch Zuständigkeit dafür besonders qualifizierter Ju-

gend(schutz)gerichte in der Praxis zu einem erheblichen Teil nicht in der gewünschten Weise erreichen lässt. Daher sollen die generellen Anforderungen der §§ 36, 37 JGG strikter gefasst werden. Damit wird zugleich den Erfordernissen des Jugendstrafrechts und einer sachgemäßen und effizienten Anwendung des differenzierten jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums stärker Geltung verschafft. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Artikel 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs erhebliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf erfahren hat und dabei den vorwiegend justizorganisatorischen und fiskalischen Bedenken der Länder bereits in hohem Maße Rechnung getragen wurde.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a – § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB)

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft, für welche Ansprüche die neue Sonderverjährungsregelung des § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E gelten soll. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine wirksame Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlicher Verletzung besonders schutzwürdiger Rechtsgüter ermöglicht werden. Dass Schadensersatzansprüche häufig verjähren, weil die Opfer oder deren gesetzliche Vertreter, die Ansprüche aufgrund der erlittenen seelischen Verletzungen, aus Scham oder weil sie weiterhin von den Tätern abhängig waren, nicht rechtzeitig geltend machen können oder wollen, gilt nicht nur für Fälle des sexuellen Missbrauchs, sondern auch für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit. Zu nennen sind hier beispielsweise Fälle häuslicher Gewalt oder von Misshandlungen in Erziehungsheimen. Auch Erwachsene, die Opfer von sexuellem Missbrauch, Misshandlungen oder der vorsätzlichen Verletzungen ihrer Freiheit werden, scheuen sich aus den genannten Gründen häufig, gegen die Täter vorzugehen. Vor allem Frauen, die von Familienmitgliedern oder

Partnern missbraucht oder misshandelt werden, benötigen oft einen langen Zeitraum, ehe sie in der Lage sind, Ansprüche geltend zu machen. Auch kommt es immer wieder vor, dass sich unabhängig vom Alter des Geschädigten vorsätzliche Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung nur schwer beweisen lassen und die Geschädigten deshalb zunächst den Abschluss eines Strafverfahrens abwarten wollen. Mitunter kommt es nach einem gewissen Zeitablauf auch zu einer Verbesserung der Beweislage, beispielsweise wenn erst zu einem späten Zeitpunkt bekannt wird, dass der Täter noch andere Personen in gleicher Weise verletzt hat. Das Verjährungsrecht sollte gewährleisten, dass auch in derartigen Fällen Schadensersatzansprüche noch durchgesetzt werden können.

Die vorgesehene Regelung ist auch mit den Grundsätzen des Verjährungsrechts vereinbar. Die Verjährung dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Sie soll Teilnehmer am Rechtsverkehr vor unbegründeten, unbekanntem oder unerwarteten Ansprüchen schützen und verhindern, dass Ansprüche geltend gemacht werden können, die auf lange zurückliegende Tatsachen gestützt werden, gegen die sich der Anspruchsgegner nicht mehr wirksam verteidigen kann. Verletzt jemand vorsätzlich Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen, ist er sich seiner Schadensersatzverpflichtung wohl bewusst. Die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Rechtsgüter rechtfertigt es, dem Geschädigten eine längere Frist einzuräumen, um etwaige Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung dieser Rechtsgüter durchzusetzen. Auch wenn der Geschädigte erst nach Jahren Klage einreicht, ist die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs für den Schädiger nicht unerwartet. Er muss aufgrund seines Verhaltens damit rechnen, dass Schadensersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können und kann sich darauf einstellen.

